This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

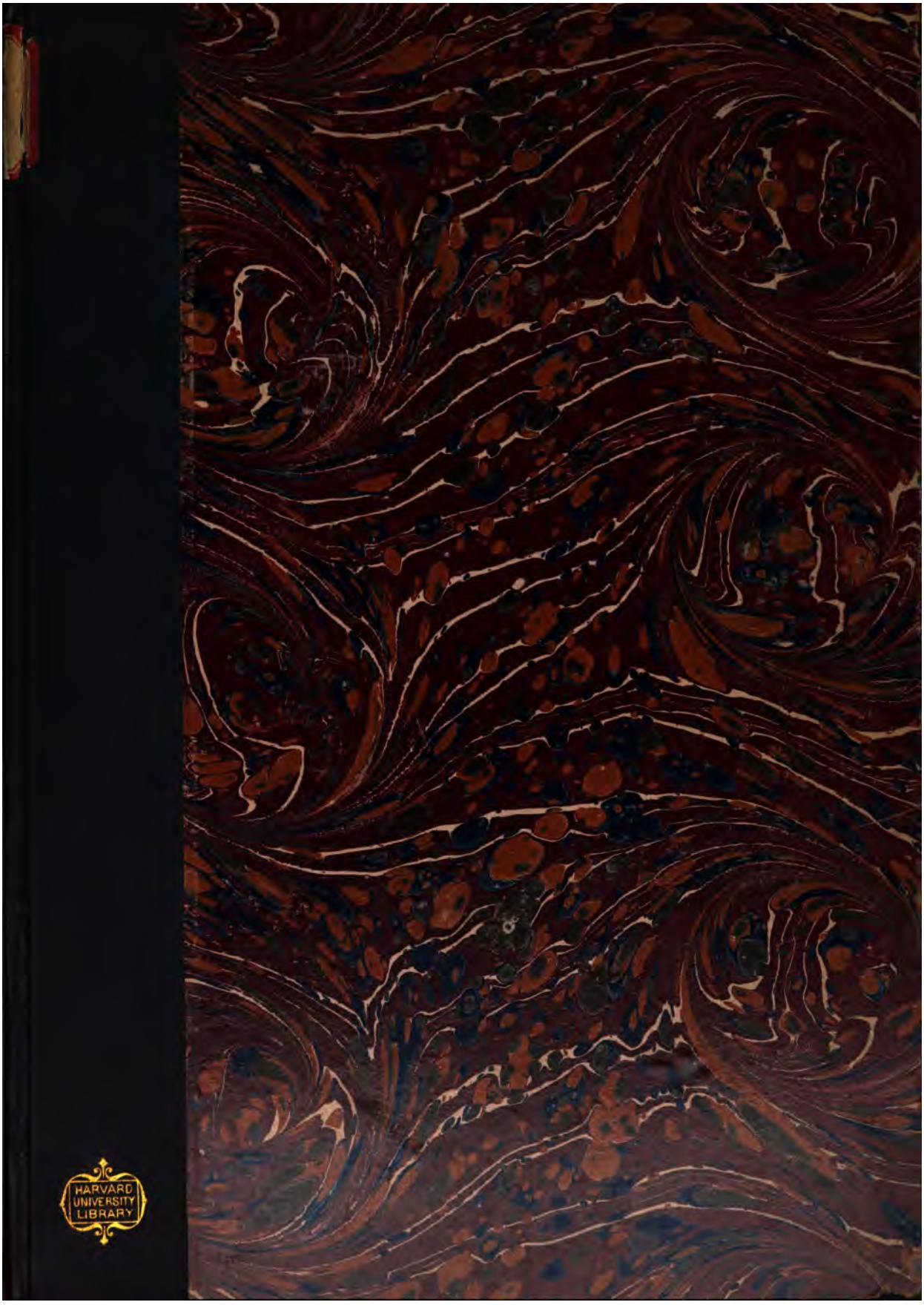
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Lc 40.599

Harvard College Library.

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books, (the ancient classics) or of arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." Will, dated 1880.)

Received 7 July, 1897.

Der

Prozess des C. Rabirius.

Der

Prozess des C. Rabirius

betreffend

verfassungswidrige Gewaltthat.

Festschrift

verfasst von

Albert
Dr. A. Schneider,
ord. Professor des römischen Rechts an der Universität Zürich.

ZÜRICH
Druck und Verlag von Friedrich Schulthess
1889.

Lc 40.599

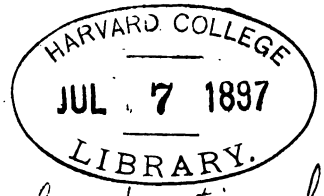

Constantine fund.

Herrn Geheimen Rath

Professor Dr. Bernhard Windscheid

überreicht diese Schrift

zur

Feier des Jubiläums

der ihm vor 50 Jahren verliehenen Doktorwürde

am 22. Dezember 1888

die staatswissenschaftliche Fakultät

der

Universität Zürich.

Hochverehrter Herr Jubilar!

Die Wissenschaft des römischen und gemeinen Rechtes hat in den letzten Dezennien eine Bahn betreten, auf welcher sie viel schneller und unmittelbarer als früher mit der juristischen Praxis in Berührung kommt. In den theoretischen Werken werden nicht mehr bloss die Gelehrten früherer und späterer Zeit, sondern auch die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Landes citiert; und der Praktiker greift für die Beurtheilung der ihm vorliegenden Rechtsfälle wieder öfter und eifriger zum Pandektenlehrbuch. Das zeigt sich nicht nur in den Ländern des gemeinen Rechtes, sondern auch in den übrigen Staaten Deutschlands, und in der Schweiz. Diese nahe Verbindung von Theorie und Praxis ist beiden Theilen in hohem Grade förderlich geworden; sie hat die Wissenschaft bewahrt vor unfruchtbaren Speculationen und dem Verkehrsleben widersprechenden Theorien, und die Praxis vor unwissenschaftlicher, nur den engen Kreis nächstliegender Erscheinungen in's Auge fassender Utilitätsjustiz. Diese Verbindung aber ist hauptsächlich Ihr Verdienst, und es war vor Allem

Ihr Pandektenlehrbuch, welches neben Ihren mannigfachen wissenschaftlichen Werken anderer Art aus der Praxis schöpfte und von der Praxis zu Rathe gezogen wurde. Es wird auch keinem Kenner des schweizerischen Obligationenrechtes entgehen, von welch grossem Einfluss Ihre Theorien auf die Gestaltung dieses Gesetzbuches gewesen sind. Und Sie waren darum auch vor Allen dazu berufen, an der Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich mitzuwirken. Wenn auch, wie es das Schicksal der Gesetzesentwürfe zu sein pflegt, noch Vieles an dem vorliegenden ersten Entwurfe geändert werden wird, das Wesentliche seines so wohl durchdachten Inhaltes wird doch bleiben.

In der langen Dauer Ihrer Dozentenlaufbahn ist kaum ein Semester vergangen, in welchem Sie nicht unter der lernbegierigen Jugend, die Ihren Worten mit Begeisterung lauschte, Söhne unseres Landes getroffen haben; sie sind nach ihrer Heimkehr die Einen Rechtsanwälte, Andere Beamte, Andere Dozenten geworden. So hat nicht nur Ihr geschriebenes, sondern auch Ihr gesprochenes Wort mächtigen und segensreichen Einfluss ausgeübt auf die juristische Theorie und Praxis unseres Landes.

Gestatten Sie darum, dass auch eine schweizerische Rechtsfakultät Ihnen zum heutigen Tage herzlich Glück wünsche und Ihnen ihre hohe Anerkennung und ihren Dank für Ihre Verdienste ausspreche.

Auch die Schrift, welche wir Ihnen hiemit als unsere Festgabe überreichen, sucht eine Verbindung von Praxis und Wissenschaft darzustellen. Ein praktischer Fall aus

den Annalen der römischen Rechtspflege soll an der Hand gelehrter Forschungen der Historiker und Philologen in seinen juristischen Elementen geprüft werden. Möchte die Arbeit beweisen, dass Ihre Durchdringung der Praxis mit dem Geiste der Wissenschaft nicht vergeblich zum Muster genommen worden ist.

Mit den besten Wünschen für Ihr ferneres Wohlergehen unterzeichnet

Zürich, den 22. Dezember 1888.

Die staatswissenschaftliche Fakultät:

Dr. **F. Meili,** a. o. Professor, d. z. Dekan.
« j. **H. Fick,** p. p. o.
« **G. Vogt,** p. p. o.
« **J. J. Treichler,** p. p. o.
« **A. v. Orelli,** p. p. o.
« **A. Schneider,** p. p. o.
« **K. v. Lilienthal,** p. p. o.
« **Julius Wolf,** p. e. o.

Die Rede Cicero's pro C. Rabirio ad Quirites ist hauptsächlich von Historikern und Philologen, aber auch schon von Juristen zum Gegenstande der Untersuchung gemacht worden. Von erstern haben *B. G. Niebuhr*[1], *Lud. Lange*[2], *Drumann*[3], *Th. Mommsen*[4], *Ihne*[5], *Peter*[6], *Rubino*[7], *Reiff*[8], *R. Lallier*[9], *Merivale*[10], *Prosper Mérimée*[11], von Philologen *Hs. Wirz*[12], *Hugo Putsche*[13], *R. Wendelmuth*[14], *W. E. Heitland*[15], von Juristen *A. W. Zumpt*[16] und *E. Huschke*[17] sich mit ihr beschäftigt[18]. Es dürfte daher fast vermessen erscheinen, dass ich nochmals auf dieselbe eintrete, ohne mich etwa auf irgend einen neu entdeckten Text stützen zu können. Indessen bietet sie so viele interessante Punkte aus römischem Staats-, Straf- und Prozessrecht dar und ist in manchen derselben noch so dunkel und controvers, dass eine nochmalige Untersuchung von juristischer Seite doch nicht als überflüssig erscheinen dürfte, zumal seit Huschke der Rede eine eingehende juristische Behandlung nicht mehr zu Theil geworden ist, und er eine Ansicht vertritt, die mir nicht zutreffend zu sein scheint.

Zunächst soll der dem Prozesse des Rabirius zu Grunde liegende Thatbestand in aller Kürze, hauptsächlich an der Hand von Mommsens römischer Geschichte, erzählt werden[19].

Um die Mitte des 7. Jahrhunderts der Stadt stellte sich der Quästor L. Appulejus Saturninus an die Spitze der Volkspartei. Vom Senate, sei es mit, sei es ohne Grund, mit Bezug auf seine Amtsführung verletzt, liess er, für das Jahr 651/103 zum Volkstribun gewählt, keine Gelegenheit, «das Empfangene mit Zinsen zu vergelten», unbenutzt vorübergehn. Mit Hülfe der Soldaten des Marius setzte er trotz tribunicischer Intercession und trotz Obnuntiation, Gewalt gegen Gewalt gebrauchend, in der Volksversammlung die nach ihm benannten Gesetze über Vertheilung von Getreide gegen eine blosse Recognitionsgebühr und über die Deduction von Veteranencolonien durch. Er überwarf sich aber in der Folge mit Marius und entschloss sich nun, mit seinem Genossen Glaucia selbst die Zügel des Staates in die Hand zu nehmen. Im Jahre 654/100 liess er sich für das folgende Jahr zum dritten Mal zum Volkstribun wählen; Glaucia sollte, entgegen den Vorschriften über die Ämterfolge, zum Consul gewählt werden. Sein Gegencandidat, der Mann der senatorischen Partei, C. Memmius, wurde überfallen und erschlagen. Da erliess der Senat das sogenannte Senatus consultum ultimum[20] und forderte den Consul C. Marius auf, zur Rettung des Staates von seiner Macht Gebrauch zu machen. Die junge Mannschaft wurde schleunigst aufgeboten und trat unter die Waffen, der Senat selbst erschien bewaffnet auf dem Forum; sogar der greise Augur Q. Scævola fehlte nicht. Aber auch die Schaaren des Saturninus rüsteten sich; sie erbrachen die Thore der Gefängnisse und bewaffneten Verbrecher und Sclaven; Saturninus soll sogar zum König ausgerufen, den Sclaven die Freiheit verkündigt worden sein. Es kam am 10. Dezember des Jahres, zum ersten Mal seit Rom stand, auf dem Forum in der Stadt zur Schlacht. Saturninus wurde geschlagen, auf das Capitol gedrängt, dort cernirt und durch Entzug des Wassers zur Übergabe gezwungen. Man schloss ihn mit seinen Anhängern als Gefangenen in die Curie ein. Aber die erbitterte Jungmannschaft der senatorischen Partei er-

klomm das Dach des Hauses und warf mit den Ziegeln desselben Saturninus und die bedeutenderen seiner Genossen zu Tode. Damit war die Ruhe wieder hergestellt.

Volle sechsunddreissig Jahre später, unter dem Consulat Cicero's im Jahre 691/63, erhob der demokratische Volkstribun T. Labienus gegen einen alten Mann des Senates, C. Rabirius, die Anklage, dass dieser s. Z. den Saturninus ohne Urtheil erschlagen habe. Die Anklage hatte selbstverständlich politische Tendenz; kein Anderer als Cæsar stand hinter ihr, und es galt ihm, die Autorität des Senates zu brechen. Aber so sehr für den Historiker gerade diese Tendenz die Hauptsache sein wird, so fällt sie doch bei denjenigen Punkten, welche hier erörtert werden sollen, ausser Betracht. Auch die Frage, in wie weit Rabirius wirklich an der Tödtung des Saturninus betheiligt gewesen sei, ist ohne Einfluss auf dieselben, übrigens mit dem uns zu Gebote stehenden Quellenmaterial wohl auch nicht zu entscheiden. Wir wissen nur, dass von den beiden Vertretern des Rabirius vor dem Volksgericht der eine, Hortensius, jegliche Schuld seines Clienten bestritt, indessen der andere, Cicero, die Thäterschaft dahingestellt sein liess und nur einräumte, ja seinem Clienten zur Ehre rechnete, dass er, dem Rufe der Consuln folgend, mit die Waffen gegen Saturninus ergriffen habe. Daneben haben wir die etwas sonderbar klingende Notiz von Aur. Vict. de viris ill. 73, 12, dass ein gewisser Senator Rabirius den Kopf des Saturninus herumgetragen habe, um damit da und dort bei Tisch Spott zu treiben. Ein Anderer aber, ein Sclave Scæva, war vom Senate, allerdings höchst unpassender Weise, zur Belohnung für die Tödtung des Saturninus mit der Freiheit beschenkt worden.

Cicero, dem Ritterstande angehörig, hatte sich im Jahre vorher mit der demokratischen Partei gegen die senatorische verbündet[21]. In mehreren Reden, und besonders in

der Rede Pro Cornelio, hatte er den Demokraten geschmeichelt und die Rechte der Tribunen gegenüber dem Senate verfochten. Als daher um jene Zeit Catilina, Antonius und Cicero sich um das Consulat bewarben, waren die Senatorier in arger Verlegenheit darüber, wem sie ihre Stimmen zuwenden sollten; denn Catilina wie Antonius waren entschiedene Parteigänger demokratischer Seite. Sie wählten das kleinere Übel und gaben ihre Stimmen zu Gunsten Cicero's ab, und mit ihrer Hülfe wurde er auch in der That zum Consul gewählt. Freilich konnten sie nicht verhindern, dass an seiner Seite Antonius den consularischen Stuhl bestieg; aber es war doch wenigstens der halt- und sittenlose Catilina abgewiesen. Schon an den ersten Kalenden seines Amtsjahres 691/63 zeigte Cicero in seiner glänzenden Rede gegen den agrarischen Gesetzesvorschlag des Servilius Rullus, dass er die alte Opposition gegen den Senat aufgegeben hatte und sich berufen fühlte, die Stellung der Körperschaft, der er nunmehr vorstand, im Interesse des Staates mit aller Entschiedenheit, namentlich auch gegenüber den Volkstribunen, zu wahren. Noch entschiedener tritt dies in seiner kurz nachher gehaltenen Rede für Rabirius, die uns, wenn auch verstümmelt, erhalten ist, zu Tage. Die Rede ist klar in Tendenz und Anordnung; aber es ist schwer zu sagen, und soll darum nunmehr untersucht werden, bei welcher Gelegenheit, vor welchem Gericht, gegenüber welchem Strafantrage sie gehalten worden ist.

Gewöhnlich geht man bei dieser Untersuchung von der Rede selbst aus und sucht darnach die übrigen uns erhaltenen Nachrichten von dem Prozesse zu erklären und, wo sie nicht stimmen, zu corrigiren. Ich ziehe vor, den umgekehrten Weg einzuschlagen, von dem ziemlich einlässlichen Berichte eines unbefangenen Dritten, Dio Cassius, XXXVII, 26—28, auszugehn, der zwar viel später ist, aber wohl aus guter Quelle, wahrscheinlich Livius, geschöpft hat[22]. Die übrigen Berichte,

die wir haben, sind so spärlich, dass sie am besten nur gelegentlich angeführt werden.

Dio Cassius erzählt:

Τίτος δὲ δὴ Λαβιῆνος Γάϊον Ῥαβίριον ἐπὶ τῷ τοῦ Σατουρνίνου φόνῳ γραψάμενος πλεῖστόν σφισι τάραχον παρέσχεν. ὅ τε γὰρ Σατουρνῖνος πρὸ ἓξ που καὶ τριάκοντα ἐτῶν ἐτεθνήκει, καὶ τὰ κατὰ τὸν πόλεμον τὸν πρὸς αὐτὸν οἱ ὕπατοι τότε παρὰ τῆς βουλῆς προσετετάχατο ὥστε ἡ γερουσία ἄκυρος ἐκ τοῦ δικαστηρίου ἐκείνου τῶν ψηφισμάτων ἐγίγνετο. κἀκ τούτου πᾶς ὁ κόσμος τῆς πολιτείας ἐταράττετο. ὁ μὲν γὰρ Ῥαβίριος οὐδ' ὡμολόγει τὸν φόνον, ἀλλ' ἄπαρνος ἦν· οἱ δὲ δήμαρχοι τήν τε ἰσχὺν καὶ τὴν ἀξίωσιν τῆς βουλῆς καταλῦσαι παντελῶς ἐσπούδαζον, καὶ ἐξουσίαν ἑαυτοῖς τοῦ πάνθ' ὅσα βούλοιντο ποιεῖν προπαρεσκεύαζον· διὰ γὰρ δὴ τοῦ τά τε τῷ συνεδρίῳ δόξαντα καὶ τὰ πρὸ τοσούτων ἐτῶν πραχθέντα εὐθύνεσθαι τοῖς τέ τι τῶν ὁμοίων ἐπιχειροῦσιν ἄδεια ἐδίδοτο καὶ αἱ τιμωρίαι αὐτῶν ἐκολούοντο. ἡ οὖν γερουσία δεινὸν μὲν καὶ ἄλλως ἐνόμιζεν εἶναι ἄνδρα βουλευτὴν μήτ' ἀδικοῦντά τι καὶ ἐς γῆρας ἤδη προεληλυθότα ἀπολεῖσθαι, πολλῷ δὲ δὴ μᾶλλον ἠγανάκτει ὅτι τό τε πρόσχημα τῆς πολιτείας διεβάλλετο καὶ τὰ πράγματα τοῖς φαυλοτάτοις ἐπετρέπετο. σπουδαί τε οὖν ταραχώδεις καὶ φιλονεικίαι ἀφ' ἑκατέρων περί τε τοῦ δικαστηρίου, τῶν μὲν ὅπως μὴ συναχθῇ, τῶν δὲ ἵνα καθιζήσῃ δικαιούντων. καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διά τε τὸν Καίσαρα καὶ δι' ἄλλους τινὰς ἐνίκησε, περί τε τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν· καὶ ἦν γὰρ αὐτὸς ἐκεῖνος καὶ μετὰ τοῦ Καίσαρος τοῦ Λουκίου δικάζων, οὐ γὰρ ἁπλῶς, ἀλλὰ τὸ δὴ λεγόμενον περδουελλίωνος ὁ Ῥαβίριος ἐκρίθη, κατεψηφίσαντο αὐτοῦ, καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες. καὶ ἐφῆκε μὲν ὁ Ῥαβίριος, πάντως δ' ἂν καὶ παρὰ τῷ δήμῳ ἑάλω. εἰ μὴ ὁ Μέτελλος ὁ Κέλερ οἰωνιστής τε ὢν καὶ στρατηγῶν ἐνεπόδισεν· ἐπειδὴ γὰρ οὔτε ἄλλως ἐπείθοντό οἱ, οὔθ' ὅτι παρὰ τὰ νενομισμένα ἡ κρίσις ἐγεγόνει ἐνεθυμοῦντο, ἀνέδραμεν ἐς τὸ Ἰανίκουλον πρὶν καὶ ὁτιοῦν σφας ψηφίσασθαι, καὶ τὸ σημεῖον τὸ στρατιωτικὸν κατέσπασεν, ὥστε μηδὲν ἔτ' αὐτοῖς ἐξεῖναι διαγνῶναι.

τοῦτο δέ, τὸ κατὰ τὸ σημεῖον, τοιόνδε τί ἐστι. πολλῶν τὸ ἀρχαῖον πολεμίων τῇ πόλει προσοικούντων, φοβούμενοι μήποτε ἐκκλησιαζόντων σφῶν κατὰ τοὺς λόγους ἐπίθωνταί τινες τῇ πόλει

τὸ Ἰανίκουλον καταλαβόντες, ἐνόμισαν μὴ πάντες ἅμα ψηφίζεσθαι, ἀλλά τινας ἀεὶ ἐνόπλους τὸ χωρίον ἐκεῖνο ἐκ διαδοχῆς φυλάττειν. καὶ αὐτό, ἕως μὲν ἡ ἐκκλησία ἦν, ἐφρούρουν, ὁπότε δὲ διαλυθήσεσθαι ἔμελλε, τό τε σημεῖον καθῃρεῖτο καὶ οἱ φύλακες ἀπηλλάσσοντο· οὐ γὰρ ἐξῆν μὴ φρουρουμένου τοῦ χωρίου ἐκείνου οὐδὲν ἔτι χρηματισθῆναι. τοῦτο δὲ ἐν μόναις ταῖς κατὰ τοὺς λόχους ἀθροιζομέναις ἐκκλησίαις ἐγίγνετο, ὅτι τε ἔξω τοῦ τείχους καὶ ὅτι πάντες οἱ τὰ ὅπλα ἔχοντες ἀνάγκην εἶχον ἐς αὐτὰς συνιέναι· καὶ ἔτι καὶ νῦν ὁσίας ἕνεκα ποιεῖται.

οὕτω μὲν δὴ τότε ἥ τε ἐκκλησία καθαιρεθέντος τοῦ σημείου διελύθη καὶ ὁ Ῥαβίριος ἐσώθη· ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Λαβιήνῳ καὶ αὖθις δικάσασθαι, οὐ μέντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό.

Dass Q. Metellus Celer hiebei im, ausdrücklichen oder stillschweigenden, Einverständniss mit Cicero, und nicht wie Merivale[23] annimmt, mit Cæsar, gehandelt hat, ist mit Lallier aus dem im Anfang des folgenden Jahres zwischen ihm und Cicero gepflogenen Briefwechsel zu schliessen[24], in welchem sie sich als alte Freunde behandeln.

I. Der Prozess vor den duumviri.

Wie Dio Cassius und Cicero übereinstimmend berichten, und aus der ganzen Sachlage hervorgeht, war die Anklage auf *perduellio* gerichtet; und zwar in der Anwendung, dass der Angeklagte einen römischen Bürger ohne Richterspruch getödtet habe, cædes civis indemnati[25]. Die Spitze der Anklage lag gerade darin, dass der Senat einst durch seine Aufforderung an den Consul die Tödtung nicht habe legitimiren können. Der Getödtete war aber zudem ein Volkstribun. Freilich hätte er erst gerade an jenem 10. December 654, an welchem er erschlagen wurde, sein Amt antreten sollen; die Tribunen scheinen damals bereits die Auspicien besessen zu haben, und es ist uns nicht überliefert und auch nicht wahrscheinlich, dass Saturninus die zu deren Erwerb nöthigen feierlichen Handlungen schon vorgenommen hatte; aber es sagt Appian ausdrücklich *καὶ ὁ Ἀπουλήϊος ἐπ' αὐτῷ (Μετέλλῳ) τρίτον ἐδημάρχει*; er bezeichnet ihn also doch schon als Volkstribun; und Cicero pro Rab. X, 27 scheint seinen Clienten gegen die Anklage der Tödtung eines Volkstribunen zu vertheidigen. Er ruft aus: Wenn man schon den Rabirius, der nur einem Befehl gehorcht hat, eines Verbrechens beschuldigt, was ist denn erst von den Consuln,

die zu den Waffen riefen, zu sagen! L. Flaccum nefarii sceleris ac parricidii condemnabimus? . . . . . C. Marium sceleris ac parricidii nefarii condemnabimus? Der Ausdruck scelus ac parricidium ist wohl als Hendiadyoin zu fassen: es liegt ein parricidium vor, welches sich als perduellio qualifizirt; und der an beiden Stellen auftretende Zusatz nefarii ist wohl eben auf die Eigenschaft des Getödteten als eines tribunus plebis zu beziehen: in seiner Tödtung lag die Verletzung einer lex sacrata, des Fas.

Die Anklage wurde nach uralter längst nicht mehr praktischer Weise an die duumviri gewiesen. Bekanntlich führte die Ueberlieferung die duumviri perduellionis auf den König Tullus Hostilius zurück (Cic. pro Rab. IV, 13 sonderbarer Weise, wohl nur aus rhetorischen Gründen, auf Tarquinius Superbus). Der König, vor welchen die Anklage gegen den Horatier gebracht worden war, wollte die Untersuchung nicht selbst vornehmen, noch auch das Urtheil selbst fällen, sondern übertrug Beides zwei Männern aus der Bürgerschaft, jedoch so, dass von ihnen weg Provocation an das Volk stattzufinden hatte[26]. Niebuhr, Orelli, Zumpt, Putsche, Madvig[27], Lallier, Brückner, Padelletti[28] nehmen an, *das Volk* habe diese Zweimänner gewählt, und so habe es das Herkommen verlangt; aber die Quellen scheinen mir diese Annahme nicht zu rechtfertigen. Dionys. Hal. III, 21 sagt freilich, dass der König *κράτιστον εἶναι διέγνω τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν ἐπιτρέπειν*; aber auch wenn er die Zweimänner selbst ernannte und sofort hinzufügte *provocatione certato*, stellte er die *διάγνωσις*, den Entscheid[29], dem Volke anheim. Und Livius sagt *Rex duumviros inquit qui Horatio perduellionem judicent secundum legem facio.* Auch die späteren römischen Schriftsteller schreiben die Wahl dem König zu; so Val. Max. VIII. 1, 1 *M. Horatius a Tullo rege damnatus ad populum provocato judicio absolutus est*[30]. Wir kennen auch in der That kein Beispiel davon, dass in der Königszeit das Volk irgend welche

Wahlen vorzunehmen gehabt hätte, waren ja doch alle Magistrate als Gehülfen des Königs von ihm gewählt, und nach Cicero alle Gerichte von ihm bestellt.

Mit der Annahme, dass der König die duumviri bestellt habe, stimmt *Mommsen*[31] überein; und er nimmt gewiss mit Recht an, dass mit Einführung der Republik die Wahl auf die Consuln übergegangen sei. Später aber, meint er, sei sie doch durch die Comitien erfolgt, wie das der magistratische Charakter der duumviri erfordert habe; nur gerade in unserm Falle habe nach pro Rab. § 12, § 17 ein Volksbeschluss den prætor angewiesen, die Wahl vorzunehmen.

Die Annahme, dass um diese Zeit die Wahl dem Volke zugestanden habe, stützt sich lediglich auf die oben angeführte Stelle des Dio Cassius: *κατεψηφίσαντο αὐτοῦ, καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες.* Ich glaube nicht, dass die Stelle dazu zwingt; vielmehr scheint mir, dass, nachdem die Prätur geschaffen war, die Ernennung dieser wie anderer Richter auf den prætor überging, und später, als die Zahl der Prätoren erhöht wurde, beim prætor urbanus verblieb, wie das auch Rubino, Rein[32], Lange, Huschke annehmen. Die Frage dreht sich um die Bedeutung der Worte *οὐκ ἐξόν* in obiger Stelle. Wenn wir letztere näher betrachten, sehen wir, dass Dio Cassius daselbst nicht ausdrücklich von duumviri perduellionis spricht; er berichtet nur, die beiden Cæsar seien Richter gewesen, sie haben den Rabirius verurtheilt, obgleich sie nicht wie hergebracht vom Volke, sondern unerlaubter Weise vom Prätor selbst gewählt gewesen seien. Es scheint mir nun unbedenklich, die Stelle so aufzufassen: «Sonst sind unsere Magistrate alle vom Volke gewählt; diese aber waren es nicht». Und da Solches seit Jahrhunderten nicht mehr vorgekommen und darum ganz unerhört war, vielmehr das direkte Volksgericht mit tribunicischem Verfahren oder die quæstio de majestate zu Gebote stand, so mochte Dio Cassius sehr wohl

in seiner Quelle die Ansicht finden, dass es jetzt, am Ende des 7. Jahrhunderts der Stadt, nicht mehr gestattet gewesen sei, einen Bürger blos durch einen indirekt gewählten duumvir zum Tode verurtheilen zu lassen.

Ein diese Wahl geradezu verbietendes *Gesetz* aber, wie es Niebuhr voraussetzt, ist damit nicht bewiesen, und wird auch sonst nirgends bezeugt. Die lex Porcia, auf welche Cic. pro Rab. IV. 12 zu anderem Zwecke hindeutet, hat sich nicht mit den duumviri perduellionis beschäftigt, und ebenso wenig die sullanische Reform des Strafrechtes. Es ist das auch sehr begreiflich; Niemand dachte mehr an dieses längst veraltete Rechtsinstitut. Auch die Art, wie Cic. pro Rab. IV, 13 es bekämpft, deutet keineswegs auf eine *gesetzliche* Abschaffung desselben; er sagt, dass dessen Worte *non solum tenebris vetustatis verum etiam luce libertatis oppressa sunt,* er würde sich doch wohl auf das Gesetz berufen haben, wenn ein solches erlassen worden wäre. Auch Mommsen[33] nimmt an, dass das Duumviralverfahren niemals abgeschafft worden sei.

Unter diesen Umständen war aber m. E. auch kein Gesetz dafür nothwendig, dass der prætor Duumvirn ernenne, und ich glaube auch nicht, dass ein solches erlassen worden sei. Damit freilich stosse ich auf allgemeinen Widerspruch. *Zumpt*[34], *Mommsen*[35], *Huschke*[36], *Ihne*[37], *Wirz*[38], *Wendelmuth*[39], *Putsche*[40], *Göttling*[41], *Heitland*[42], nehmen alle an, dass die Einsetzung der Duumviri für den vorliegenden Fall durch ein Plebiscit bestimmt worden sei; im Einzelnen aber gehen sie auseinander:

Huschke glaubt, ein von Labienus trotz dem Widerstande des Senates durchgebrachtes Plebiscit habe die Abhaltung des Perduellionsgerichtes über Rabirius geboten, ohne Bestimmung darüber zu treffen, ob das Verfahren vor den duumviri oder vor dem Volkstribun stattzufinden habe; und dieses Plebiscit sei dadurch veranlasst worden, dass, wie auch Zumpt und Heitland erklären, bei der mit Richtern

aus dem senatorischen oder Richterstand besetzten quæstio perpetua wegen crimen majestatis Rabirius ohne Zweifel freigesprochen worden wäre.

Zumpt sagt: Das uralte Duumviralverfahren bedurfte zur Wiedereinführung eines besonderen Gesetzes. Seiner Einführung widersetzten sich aber die Optimaten heftig, und das sind die Streitigkeiten, welche Dio Cassius XXXVII, 27 erwähnt. Cicero hat nach seiner Rede sich dem diesfälligen Antrage des Labienus widersetzt; in der Hauptsache ist er unterlegen; aber Einzelnes, nämlich die Milderung der Strafe, den Vorsitz des prætor urbanus Q. Metellus Cimber in den Centuriatcomitien, hat er doch gegen den Tribunen durchgesetzt. Wäre dieser Streit im Senate geführt worden, so würde Cicero vollständig gesiegt haben, der Prozess nicht eingeleitet worden sein; es muss also ein Antrag beim Volke gewesen sein.

Wirz sagt, dass ein Volksbeschluss, den Cicero in rabulistischer Absicht ignoriere, unzweifelhaft die Erneuerung des alten Perduellionsverfahrens für diesen Fall angeordnet habe; der Umstand, dass Cicero sagt *eum a duumviris condemnari coëgit,* lasse an eingetretenen Widerspruch denken, natürlich von Seite des Senates, also Antagonismus zwischen Volk und Senat, und Sieg der Tribunen durch ein Plebiscit.

Heitland ist der Meinung, dass erst nachdem die Anklage wegen perduellio vor die duumviri gebracht worden, auf Antrag des Labienus ein Plebiscit erlassen worden sei, das in allgemeinen Ausdrücken bestimmt habe, dass eine Untersuchung über die Umstände von Saturninus' Tod angehoben werden solle, jedoch mit der von Cicero durchgebrachten Milderung der Strafe.

Von den angeführten Argumenten ist das bedeutendste das, es sei nach Dio Cassius ein Streit entstanden, wobei

die Anklage erzwungen worden sei, und das Letztere sei nur in der Volksversammlung, nicht im Senate möglich gewesen, da ja nach Dio Cassius selbst die ganze Anklage gegen die Autorität des Senates gerichtet war. Dieses Argument scheint allgemein als durchschlagend anerkannt zu werden. Aber bei aufmerksamer Betrachtung des Berichtes von Dio Cassius scheint mir, dass er eher von Debatten spricht, welche im Schosse des Senates gepflogen worden sind. Schon am Anfang von 37, 26 in dem Satze *Τίτος Λαβιῆνος Ῥαβίριον ἐπὶ τῷ φόνῳ γραψάμενος πλεῖστόν σφισι τάραχον παρέσχεν* frägt sich, worauf das Wort *σφισι* sich beziehe. Im vorhergehenden Kapitel hat Dio Cassius erzählt, wie Cicero's College im Consulat, C. Antonius, der der Candidat der demokratischen Partei gewesen war, mit den Volkstribunen gemeinsame Sache gemacht habe; wie da die Rede davon gewesen sei, die Söhne der von Sulla Proscribirten wieder regimentsfähig zu machen (*πρὸς τὰς ἀρχὰς ἄγειν*), wie von Schulderlass, Landvertheilung und dgl. die Rede gewesen; da sei aber Cicero dahinter gekommen (*ταῦτα πρὸς τοῦ Κικέρωνος προκαταληφθέντα πρὶν ἔργον τι ἀπ' αὐτῶν συμβῆναι*) und damit Alles vereitelt worden. Das scheint mir doch eher auf den Senat zu gehn; denn wie sollte dergleichen, wenn schon in's Volk hinausgeworfen, einfach so kurzer Hand abgethan worden sein? Nun heisst es freilich im Weitern, dass *ἡ γερουσία δεινὸν ἐνόμιζεν εἶναι* und *ἠγανάκτει*, aber es ist durchaus nicht anzunehmen, dass der ganze Senat hierin einmüthig gewesen sei. Wie Cicero's College dachte, haben wir schon gesehen; C. Cæsar war im folgenden Jahre prætor, sass also im Senat; er stand hinter der ganzen Intrigue; L. Cæsar war Consul des vorigen Jahres gewesen; der prætor urbanus wählte nachher gerade diese beiden Vettern zu Duumvirn, scheint also auch mit unter der Decke gesteckt zu haben. Somit kann unmöglich im Senate Alles so glatt abgegangen sein und derselbe so einmüthig sich dem Volke entgegengestellt haben, wie Zumpt und Wirz annehmen, und ist es

in Wirklichkeit nicht so befremdend, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, die heftigen Kämpfe, von denen Dio Cassius spricht, gerade in den Senat selbst zu verlegen, so dass in cap. 26 und im Anfang von cap. 27 eben überhaupt nur vom Senate, nicht von einer Volksversammlung die Rede ist, Cicero auch keineswegs in rabulistischer Absicht, sondern deswegen von einer solchen nichts sagt, weil sie eben nicht stattgefunden hat. Es scheint mir daher auch nicht so apodiktisch gesagt werden zu können, dass Cicero im Senate vollständig gesiegt haben würde. Ja im Gegentheil, mir scheint, der nun folgende Satz *τῶν μὲν ὅπως μὴ συναχθῇ, τῶν δὲ ἵνα καθιζήσῃ δικαιούντων, καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διά τε τὸν Καίσαρα καὶ δι' ἄλλους τινὰς ἐνίκησε* weist deutlich auf eine Discussion, auf Meinungsäusserungen der das jus sententiæ Ausübenden und die schliessliche Abstimmung im Senate hin, wofür der Ausdruck *δικαιούντων*, censentibus, am besten passt. Das hat dann auch den Vorzug, dass im folgenden Satze *περί τε τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν* das Wort *αὖθις* erklärlich wird, während es mir nach der gegnerischen Meinung unerklärlich scheint, man müsste denn geradezu annehmen, es habe hier Dio Cassius zum Voraus von der späteren Volksversammlung gesprochen, bevor er die Verurtheilung durch den Duumvirn erwähnte, was doch kaum zulässig ist [43].

Wenn Zumpt weiter sagt, es sei ein Gesetz nothwendig gewesen, um die Wahl der duumviri vom Volke auf den prætor zu übertragen, so ist darauf bereits geantwortet worden. Ich glaube auch nicht, dass durch Gesetz ein Vorsitzender für die Comitien bezeichnet werden musste, dass es den Q. Metellus Celer dazu bezeichnete, und dass dieser nothwendig prætor urbanus war; und noch weniger, dass durch das Gesetz sogar die Dauer der Anklage und der Vertheidigung am künftigen Verhandlungstage vorgeschrieben gewesen sei. Solche Ungeheuerlichkeiten sind doch wahrlich

in Rom unerhört; indessen wird hierauf besser erst bei Anlass der Comitien einzutreten sein.

Huschke[44] und *Wirz*[45] berufen sich ferner auf pro Rab. V, 17 *qua tu in actione omnia exempla majorum, omnes leges, omnem auctoritatem senatus religiones atque auspiciorum publica jura neglexisti.* Sie beziehen die auctoritas senatus neglecta auf die Durchsetzung des Plebiscits gegen den Willen des Senats, wahrscheinlich zugleich mit Nichtachtung des de coelo servare, der leges Aelia und Fufia vom Jahre 598/166, welche die Beobachtung der Auspicien und der Intercession und die Einhaltung der Comitialtage vorschrieben. Allein ein Beweis dafür, dass die Stelle sich auf ein dem Duumviralverfahren vorangehendes Plebiscit beziehe, scheint mir nicht vorzuliegen. Ja ich entnehme der Stelle gerade das stärkste Argument für meine Ansicht: Cicero macht vor dem Volke dem Labienus den Versuch, das alte Duumviralverfahren wieder einmal in Anwendung zu bringen, das Handeln gegen exempla majorum, leges, auctoritas senatus, ja zum grössten Vorwurf und stellt ihn wegen dieses Versuches als einen Feind des Volkes und seiner Freiheiten hin. Wie könnte er das thun, wenn dieses nämliche Volk — sei es auch in andern Comitien — den Auftrag zu dem Verfahren gegeben hätte? Labienus würde ja durch den Volksbeschluss vollständig gedeckt sein. Dagegen erhält die Stelle eine ganz besondere und natürliche Bedeutung, wenn man annimmt, dass Labienus ohne einen Volksbeschluss das Duumviralverfahren herbeigeführt hatte. Und wenn auch anzunehmen ist, dass der Senat das Vorgehn mit knappem Mehr gebilligt habe, so lässt sich doch der Ausdruck *omnem auctoritatem senatus in hac actione neglexisti* sehr wohl erklären, da die ganze Anklage recht eigentlich gegen diese Autorität gerichtet war, wie Cicero selbst in der Rede gegen Piso § 4 betont.

Im Fernern sagt aber Cicero IV, 12 geradezu *Labienus a duumviris injussu vestro civem R. condemnari coëgit.*

Huschke scheint gefühlt zu haben, dass diese Stelle der Annahme entgegensteht, es sei dem Verfahren ein Volksbeschluss vorangegangen; und wohl aus diesem Grunde nimmt er an, dieser Beschluss habe nur allgemein auf Veranstaltung einer Untersuchung gelautet; aber auch dann würde es wohl gewagt gewesen sein, von einem injussu condemnari zu sprechen. Es ist auch nicht einzusehn, warum für die Anstellung einer solchen Untersuchung überhaupt noch ein allgemeiner Auftrag des Volkes nothwendig gewesen sein sollte; nur zur Wiederbelebung des alten Verfahrens würde das etwa wieder am Platze — wenn auch nicht nothwendig — gewesen sein.

Mommsen bezieht die Worte *injussu vestro* darauf, dass die duumviri nicht vom Volke gewählt und beauftragt waren, und insofern stimme ich mit ihm überein; aber mir scheint, es passt dazu seine Annahme nicht, dass die Übertragung der Wahl auf den prætor durch Volksbeschluss stattgefunden habe; denn wie könnte dann Cicero aus der Ausführung dieses Auftrages dem Gegner vor dem Volke einen Vorwurf machen?

Ich weiss nicht, ob *Wirz* p. 183 Mommsens Ansicht theilt, indem er die Worte *injnssu vestro* mit «ohne Mitwirkung des Volkes» übersetzt. Sollte seine Meinung die sein, es liege darin der Vorwurf, dass nicht ein Volksgericht abgehalten worden sei, so würde dagegen einzuwenden sein, dass ein gerichtlicher Entscheid, auch des Volkes in den Comitien, nicht jussus genannt wird. Auch das Wort *coëgit*, auf welches Wirz Gewicht legt, scheint mir nichts zu beweisen; es kann eben so gut auf ein Durchdrücken der Ansicht im Senate selbst wie auf ein solches im Volke gegenüber dem Senate, ja auch schon auf die blosse Anklage beim prætor bezogen werden.

Übrigens nimmt auch Huschke eine dem Prozessverfahren vorangehende Senatsverhandlung an. Wir wissen ja auch, dass es überhaupt Sache des Senates war, über die

Ruhe im Staate zu wachen und die Beamten nöthigenfalls zum Einschreiten in politischen Dingen zu veranlassen[46]. Es ist daher begreiflich, dass eine Anklage wie die hier gestellte mit so unerhörtem Verfahren vor den Senat gebracht wurde. Huschke ist der Ansicht, dass nach dem Prozesse des C. Marc. Coriolanus 263/491 den Volkstribunen das Recht zugestanden sei, denjenigen Bürger, der sich eines Verbrechens gegen die Staatsverfassung schuldig gemacht habe, für einen perduellis zu erklären; und zwar seien sie in jedem einzelnen Fall hiezu durch ein SC. ermächtigt worden, welches den Prätor beauftragt habe, sie zu Duumvirn zu ernennen. Wirz hat, wie mir scheint durchschlagend nachgewiesen, dass ein solcher Auftrag des Senates nicht vorgeschrieben gewesen sein kann. Dass er aber vorkommen konnte, wird dadurch nicht ausgeschlossen, und hier scheint er mir eben durch Dio Cassius bezeugt zu sein; nur waren die Duumvirn nicht Volkstribunen; denn die beiden Cäsaren waren Julier, also Patricier, und der eine von ihnen schon Ädil, ber andere schon Consul gewesen.

Im Senate also erhält die cäsarische Partei die Mehrheit, die Anklage wird zugelassen, die Duumvirn werden ernannt; sie treten zusammen, um das Loos zu ziehen, welcher von ihnen zu urtheilen habe[47]; das Loos fällt auf C. Cæsar; er urtheilt indicta causa[48], also mit dem Verfahren des delictum manifestum[49].

Dass der Spruch eine Verurtheilung zum Tode war, unterliegt keinem Zweifel. Für die Vollziehung war in der alten Zeit vorgeschrieben[50] *caput obnubito; infelici arbori reste suspendito; verberato vel intra pomerium vel extra.*

Im Falle des Sp. Cassius Vecellinus vom Jahre 269/485[51] wird nur gesagt *damnatum populi judicio dirutas publice ædes*, wobei unter *damnari* gewiss die Verurtheilung zum Tode zu verstehen, die Art der Hinrichtung aber nicht angegeben ist.

Den Manlius Capitolinus haben im Jahre 370/384 *tribuni de Saxo Tarpejo dejecerunt*[32].

Die Strafe, welche Cæsar verhängte, war die Kreuzigung. Dass die von Cicero und Livius angeführten Formeln nicht ganz dazu passen, kann daran nicht irre machen; denn der Umstand, dass bei Manlius Capitolinus die Todesstrafe in der tribunicischen dejectio bestand, zeigt, dass die Art der Hinrichtung wechselte, nicht wesentlich war. In Ciceronischer Zeit kam weder die eine noch die andere der beiden Arten mehr vor; der cruciatus tritt in Gebrauch und erhält sich darin.

Man nimmt an, der Verurtheilte habe dabei wie ein gefallener Gladiator nach dem Richtplatze geschleift werden müssen; daran zweifle ich doch sehr. So weit ich sehe, gründet sich die Annahme bloss auf die Stelle pro Rab. V, 16 *nos a verberibus, ab unco, a crucis terrore res gestæ vindicabunt?*, einen offenbar rhetorisch ausgeschmückten Satz. Selbst in der alten eisernen Zeit des Horatius wird nur gesagt: *I, lictor, conliga manus. Accesserat lictor injiciebatque laqueum.* Wirz nimmt wohl mit Recht an, dass der duumvirale Spruch auf dem Forum gefällt, dann der Verurtheilte gebunden vom lictor an den Henker überantwortet worden, und dann der traurige Zug zum Stadtthor hinaus gegangen sei, damit dort die Kreuzigung erfolge. Cicero sagt III, 10 *carnificem de foro, crucem de campo sustulisse,* und mit gleichem Parallelismus IV, 11 *in campo Martio comitiis centuriatis crucem defigi — funestari contionem contagine carnificis, expiandum forum a sceleris vestigiis, castam contionem, sanctum campum.* Dabei ist mir aber freilich nicht klar, wie Wirz dann doch p. 188 A. 8 vermuthen kann, die duumviri hätten nur die Thatfrage zu entscheiden gehabt, während die Erörterung und Entscheidung der Rechtsfrage in der

Provocationsverhandlung vor dem Volke und durch das Volk erfolgt sei. Eine solche Scheidung des Urtheils ist nicht römischen Rechtes. Wo eine Rechtsfrage separat entschieden wird, ist der Gang der umgekehrte: der prætor setzt zuerst die Rechtsfrage fest, und der judex spricht dann die sententia.

II. Der Strafantrag des Labienus vor dem Volke.

Bis zum Jahre 1820 zweifelte Niemand daran, dass die Rede Cicero's pro Rabirio eine Vertheidigung gegen eine capitis accusatio sei. Da erschien *Niebuhr's* oben erwähnte Schrift und stellte die Behauptung auf, die Rede sei gerichtet gegen eine multæ irrogatio; es habe nämlich Labienus die Perduellionsklage in eine Multklage verwandelt, ein Vorgang, der einst auch bei der Anklage gegen P. Clodius, welcher in der Seeschlacht bei Drepanum geschlagen worden war, stattgefunden hatte[53]. Seiner Ansicht folgten *Göttling*[54], *Brückner*[55], *Lange*[56], *Huschke*, *Mommsen*[57], *Madvig*[58], *Wendelmuth*, *Heitland*[59], *Putsche*, *Lallier*[60]. Unter ihnen zeigt sich aber eine Meinungsverschiedenheit:

Die meisten von ihnen, Huschke, Mommsen, Brückner, Lange, Madvig, nehmen an, nachdem die Centuriatcomitien in der von Dio Cassius angegebenen Weise aufgelöst worden seien, habe trotz seiner Schlussbemerkung Labienus seine Anklage erneuert, aber diesmal bloss für einen Multprozess vor den Tributcomitien, immerhin so, sagt Huschke, dass dem Ankläger bis zur letzten Verhandlung noch stets frei gestanden sei, die multæ irrogatio wieder aufzugeben

und zur perduellio zurückzukehren; in diesem Stadium habe Cicero seine Rede gehalten.

Heitland, Lallier u. A. sind dagegen der Ansicht, die Einziehung der rothen Fahne sei wirklich das Ende der ganzen Verfolgung des Rabirius gewesen, und die Rede Cicero's sei also vorher gehalten worden.

Allen Genannten gegenüber halten *Zumpf*[61] und *Rein*[62] am capitalen Charakter der durch die Rede bekämpften Anklage fest: sie ist gerichtet auf Ächtung und Vermögensverlust, also aquæ et ignis interdictio und publicatio bonorum, und zwar von Anfang an, schon vor den Duumvirn.

Orelli[63], *Drumann*[64], *Reiff*[65], *Prosp. Mérimée*[66] sprechen von einer Comulation beider Arten der Anklage; und zwar Orelli so: Labienus habe wegen der nämlichen Klagepunkte zugleich capital und auf Mult geklagt, weil er nach den Anstrengungen des Senates die Capitalklage von vornherein verloren gegeben habe; *Drumann, Reiff, Mérimée* so: auf perduellio sei capital wegen der Ermordung des Saturninus, auf mult wegen der geringeren, in §§ 7 ff. der Rede angeführten Vergehen geklagt worden. Die Combination *Göttlings* ist nicht klar.

Rubino[67] findet, Labienus habe nach Aufhebung des Duumviralverfahrens ein anderes Verfahren, aber nicht die multæ irrogatio, sondern das tribunicische Capitalverfahren eingeschlagen, wie solches etwa nach Coriolan eingeführt worden sei, und *Wirz* schliesst sich an ihn und Drumann an; auch er hält an der Multklage für die geringeren Vergehen fest, und er ist der Ansicht, dass der Tribun sich auch für die perduellio selbst das Multverfahren noch vorbehalten habe. Nach Auflösung der Comitien habe dann aber Labienus auf die Weiterführung des Handels verzichtet, obwohl er den Tributcomitien den Antrag auf eine Mult für

Tödtung des Saturninus noch hätte vorlegen können, und obwohl die Multklage wegen der andern Vergehen des Angeklagten noch zum Austrag zu bringen war.

Was Niebuhr und die Späteren zu der Annahme gebracht hat, dass Cicero in seiner Rede entweder mit Bezug auf die Hauptklage oder doch mit Bezug auf Nebenklagen den Rabirius gegen eine multæ irrogatio vertheidige, das ist vor Allem cap. III, § 8 der Rede selbst. Cicero hat in § 7 eine Reihe von Zulagen erwähnt, welche Labienus dem Angeklagten gemacht hatte, *de locis religiosis ac de lucis violatis, de peculatu, de tabulario incenso, de sororis filio necato, de servis alienis contra legem Fabiam retentis, de civibus Romanis contra legem Porciam verberatis aut necatis.* Er geht darauf nicht weiter ein, sondern fährt vielmehr fort: *„nam quid ego ad id longam orationem comparem, quod est in eadem multæ irrogatione perscriptum, hunc nec suæ nec alienæ pudicitiæ pepercisse?"* Der Streit dreht sich hier um die Worte *in eadem multæ irrogatione.*

Huschke sagt, Cicero theile die im Prozesse erhobenen Anklagen in zwei Gruppen ein, die minder wichtigen und die Hauptanklagen; allein aus den angeführten Worten nam quid ego u. s. w. gehe hervor, «dass alle jene Anklagen mit Einschluss dieser die Keuschheit betreffenden und so denn nothwendig auch die letzte von ihm nur zu besonderer Erörterung in einer altera pars aufgesparte, nämlich dass Rabirius den Saturninus erschlagen habe, ein und derselben multæ irrogatio zur Grundlage dienten und folglich der Prozess nicht ein Perduellionsprozess war, sondern auf eine hohe Geldstrafe gieng».

In Übereinstimmung mit ihm sagt Heitland: «The word ‚eadem' signifies that the same comprehensive bill of penalties recited all the minor charges just mentioned as well as that with which it stands in more immediate connexion».

Drumann, Reiff, Wirz dagegen sind der Meinung, dass diese Worte sich nur auf die vorher genannten geringeren Vergehen beziehen, welche Cicero sehr bestimmt unterscheide von Verbrechen des Hochverrathes, illa altera.

Zumpt will die Worte bloss auf den im § 7 erwähnten Peculatus eines Dritten beziehn.

Ich gestehe, dass ich keiner von allen diesen Construktionen zustimmen kann. Vor Allem finde auch ich nicht, dass durch die Stelle die multæ irrogatio für die Anklage wegen der Ermordung des Saturninus bezeugt werde, obschon allerdings auch bei der perduellio eine solche vorzukommen scheint[68]; Cicero würde in diesem Falle wohl etwa gesagt haben *in ista, in tua multæ irrogatione.*

Ich kann aber auch nicht zugeben, dass die multæ irrogatio sich auf die dem Satze vorangehenden Verbrechen beziehe. Betreffend die *loca religiosa ac luci violati* sagt Cicero, Labienus habe einzig erwähnt, Macer habe eine diesfällige Anklage gegen Rabirius gerichtet; er habe aber vergessen beizufügen *quid œqui et jurati judicarint,* was doch wohl so viel sagen will als: «dass in der quæstio perpetua Rabirius von dieser Anklage freigesprochen worden ist», jedenfalls aber die Sache als eine res judicata bezeichnet und daher nach der alten Regel *ne bis in idem* eine neue multæ irrogatio hierüber sicherlich ausschliesst.

Auf die Beschuldigungen *de peculatu* und *de tabulario incenso* wird geantwortet: Ueber diesen Thatbestand ist eine Anklage gegen einen Verwandten des Rabirius Namens C. Curius erhoben, der aber glänzend freigesprochen worden; gegen Rabirius selbst aber ist nicht nur nie eine Anklage erhoben, sondern auch nicht einmal der leiseste Verdacht jemals geäussert worden. Das ist eine ganz richtige Erwiederung auf eine in der Rede des Gegners gemachte leichtfertige oder gehässige Verdächtigung, aber es würde eine höchst

schwache Entgegnung auf eine jetzt erhobene Anklage sein. Vollends unverständlich ist mir (und wie ich sehe auch Huschke) die Meinung von *Zumpt,* dass die nämliche multæ irrogatio einen Dritten eines peculatus und den Rabirius der Unsittlichkeit beschuldigt habe. Zudem ist die Anführung des peculatus so weit von den Worten eadem irrogatione entfernt, und es ist dazwischen von so vielen andern Dingen die Rede gewesen, dass Cicero nun plötzlich nicht Cicero sein müsste, wenn er dieses eadem auf denselben bezogen hätte.

Was das *incendium* betrifft, so ist doch kaum anzunehmen, dass dieses Vergehen noch im Jahre 691 Gegenstand einer multæ irrogatio habe sein können, nachdem schon im Jahre 673 Sulla seine lex Cornelia de incendiis erlassen und dafür eine eigene quæstio perpetua eingerichtet hatte?

Die folgende Zulage geht auf *sororis filium necatum esse,* und zwar auf absichtliche und vorbedachte Tödtung dieses Neffen. Auch das soll ein geringeres Vergehen sein, das mit blosser multæ irrogatio zu ahnden war. Das kann um so weniger angenommen werden, als ja bereits durch Sulla's lex Cornelia de sicariis vom Jahre 673/81, vielleicht sogar schon durch eine lex Sempronia de sicariis et veneficis des C. Sempr. Gracchus vom Jahre 631/123[69], die Anklagen wegen Tödtung an eine quæstio perpetua gewiesen worden waren.

Zuletzt erscheint der doppelte Vorwurf *de servis alienis contra legem Fabiam retentis,* und *de civibus R. contra legem Porciam verberatis aut necatis.* Diese beiden Vergehen unterliegen gesetzlichen Geldstrafen von bestimmter Höhe[70]; das porcische Provocationsgesetz vom Jahr 557 hatte an die Stelle früheren willkürlichen Antrages des Volkstribunen eine feste Strafe für den Magistrat angesetzt, welcher einen römischen Bürger peitschen und hinrichten liess, statt ihn in das Exil

gehen zu lassen[71]. Die Bezeichnung multa im eigentlichen Sinn, dem einer auf der Macht und Willkür des Beamten beruhenden Strafe, passte also dafür nicht; es waren vielmehr pœnæ, Rechtsfolgen, welche gemäss Gesetz unmittelbar eintreten mussten, sobald der Richter die Schuldfrage bejahte und den Angeklagten condemnirte[72].

Endlich ist die Combinirung eines capitalen mit einem Multprozess, wie Huschke[73] und Putsche mit Recht erklären, geradezu unzulässig, s. Cic. de domo 17, 45 *nam quum tam moderata judicia populi sint a majoribus constituta primum ut ne pœna capitis cum pecunia conjungatur*, zumal die Capitalsachen vor die Centuriat-, die Multprozesse aber vor die Tributcomitien gehörten[74].

Nun aber können wir bei diesen Negationen nicht stehen bleiben; es frägt sich, was Positives an Stelle des Negirten zu setzen sei. Darauf antworte ich einfach so: Wenn die eadem multæ irrogatio weder auf die nachfolgende Hauptanklage, noch auf die vorhergehenden Beschuldigungen geht, so bezieht sie sich lediglich auf den Satz, in welchem sie selbst steht, und dieser ist demnach so zu übersetzen:

> «Wie sollte ich noch viele Worte machen über das, was in einem und demselben Bussantrag vorgebracht wird, dass nämlich mein Client seine eigene Keuschheit nicht und auch diejenige Anderer nicht geschont, sich selbst Andern preisgegeben, und hinwieder Andere seiner Lust dienstbar gemacht habe?»

Das Wort eadem enthält also lediglich eine Zusammenfassung der Verletzung der sua und der Verletzung der aliena pudicitia und ist gebraucht im Sinne von una eademque. Dieser Sprachgebrauch ist den Juristen ganz geläufig; vgl. z. B. Papin. l. 4 § 1 Dig. ad SC. Turpill. 48, 16; Paul. l. 28 § 3 Dig. de jure jur. 12, 2; id. l. 71 pr. Dig. de fidejuss. 46, 1; Gajus Inst. I, 61 und l. 11 pr. Dig. de jurisd. 2, 1. Auch

Livius: *in eadem mecum Africa geniti*; Sallust: *eadem nobis et illis necessitudo;* Cicero: *eundem excellere pluribus rebus.*

Danach scheint es, dass Cicero zuerst von einer Reihe von Zulagen spricht, welche der Ankläger dem Angeklagten gemacht hat, ohne darauf einen Strafantrag zu gründen, dann von einer multæ irrogatio wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit, und endlich von der Hauptanklage. Es würde also immerhin ein Multprozess, wenn auch in viel kleinerem Umfang, als bis dahin angenommen wurde, übrig bleiben.

Es mag auch sein, dass, wie Rein[75] entgegen Brissonius annimmt, die lex Scantinia auf dieses Vergehen eine Geldstrafe androhte, dass sich nämlich darauf die Stellen bei Quintilian IV, 2, 69 und VII, 4, 42 beziehen *decem milia, quæ pœna stupratori constituta est.* Allein gleichwohl bildete wie es scheint die Verletzung der pudicitia gar nicht das Object einer tribunicischen Multklage, vielmehr unterlag sie ädilicischer Ahndung[76]. Unter diesen Umständen wage ich eine Ansicht auszusprechen, die wohl auf den ersten Blick etwas kühn erscheinen dürfte, die aber vom ganzen Zusammenhang der Stelle gefordert zu werden scheint, und jedenfalls geeignet sein würde, alle Schwierigkeiten derselben zu beseitigen. Mir scheint, dass Cicero auch hier von einem wirklichen Strafantrag auf Fällung einer Busse nicht spricht, dass vielmehr der Ausdruck bildlich gebraucht ist, etwa wie wir sagen: «in Einem Athemzuge» oder, um im Bilde zu bleiben: «auf Einem Bussenzeddel». Die Unverträglichkeit der multæ irrogatio mit der Capitalklage würde ja sonst trotz der Reduction der Multfälle doch immer übrig bleiben; und so viel wird doch wenigstens meiner bisherigen Ausführung zugegeben werden, dass diese im Vergleich zu allem Übrigen so geringfügige multæ irrogatio, wenn buchstäblich genommen, ganz seltsam zwischen den andern Zulagen dasteht, in den Zusammenhang gar nicht passt, dagegen wenn figürlich, ganz ungezwungen und geschickt erscheint.

Erst so betrachtet, zeigt sich m. E. die ganze Antwort Cicero's, §§ 6—9 der Rede, im richtigen Lichte:

Cicero hat hier nicht, wie *Wirz* sich ausdrückt, desultorisch die Punkte der mit der Hauptanklage verbundenen Multklage beantwortet; er hat auch nicht, wie *Huschke* meint, das Blendwerk bloss vorgeschobener Anklagepunkte, denen «die doch immer nothwendige Sorgfalt zuzuwenden ohne Zweifel Hortensius Anweisung gehabt» habe, zerstört. Sondern er fertigt in diesen Paragraphen allerlei gehässige Bemerkungen und Verdächtigungen, welche der Ankläger nach Art gemeiner Advokaten ad colorandam causam in seinem Plädoyer hat einfliessen lassen, mit gebührendem Spotte ab. Er wundert sich hier über das schlechte Gedächtniss des Gegners, bezeichnet dort die Verdächtigung als rein in's Blaue hinein geschwatzt, zeigt das Lächerliche der Zulage, dass man das Kind der Schwester getödtet habe, nur um für den Schwager eine Verlegung eines Gerichtstermins um 2 Tage zu erwirken, hält der Klage wegen Bedrückung durch Missbrauch der Amtsgewalt die Thatsache entgegen, dass das ganze von Rabirius (militärisch?) verwaltete Appulien und dazu das anstossende Campanien für ihn eingestanden sei, und bemerkt schliesslich gegenüber der Anspielung auf schlechtes sittliches Verhalten seines Clienten nur spottend, es scheine ihm fast, die enge Grenze einer halben Stunde sei seiner Rede nur deswegen gezogen worden, damit er nicht Zeit habe, von der Ehrbarkeit seines Clienten eingehender zu sprechen. «Du siehst», fährt er fort, «dass zur Widerlegung dieser Punkte, die die Sache eines Anwaltes ist, deine halbe Stunde da mir vollauf genug Zeit gelassen hat; aber was die Ermordung des Saturninus betrifft, wo nicht die Kunst des Advokaten, sondern das ganze Einstehn des Consuls dringend erfordert wird, da freilich ist die Schranke einer halben Stunde eng und beklemmend, und das gerade, Labienus, hast du gewollt!»

Wie trefflich, wie lebendig nimmt sich nun in dieser ganzen Stelle der spöttische Satz § 8 aus: *Quid enim est tam verisimile, quam cariorem huic sororis maritum quam sororis filium fuisse!*, «es ist in der That ausserordentlich wahrscheinlich, dass der da den Mann seiner Schwester lieber gehabt habe als deren Sohn, und zwar so viel lieber, dass Letzterer schrecklich, schrecklich (crudelissime) in's Gras beissen musste, damit Jener beim Gericht einen Aufschub von 2 Tagen erlange!» Und wie ist man mit dieser Stelle umgesprungen! Garatoni und nach ihm Baiter und Kayser streichen die Worte tam und quam und lesen also: «Wie, ist es wahrscheinlich, dass» u. s. w., und Heitland findet sich gedrungen to accept this in itself unsatisfactory solution; denn einen Sarcasmus an dieser Stelle würde er schocking finden. Auch Ernst und J. Bake[77] finden, dass hier, wo es sich um schwere Bussen handle, ironiam non satis aptam esse; Ernst will lesen *quid est tam parum verisimile;* nein, sagt Bake, es muss offenbar heissen *quid est minus verisimile;* Lambinus, Halm, Baiter, Kayser lassen das *cum* weg. Da möchte ich doch sagen: Lassen wir den, hier nicht nur von den besten, sondern von allen Handschriften überlieferten, Text ganz ruhig stehn, und richten wir uns nach ihm, nicht ihn nach uns.

Sobald man sich so den angegebenen Gedankengang vergegenwärtigt, muss, wie mir scheint, klar werden, dass es sich in jenen Paragraphen allen, auch de pudicitia, nicht um eine Beantwortung und Widerlegung gerichtlicher Anklagen, sondern nur um Beseitigung des schlechten Lichtes handelt, welches der Gegner auf Cicero's Clienten geworfen hat. Ich bin darum auch nicht so überzeugt, wie diejenigen, welche bisher über Rabirius geschrieben haben, dass jene Vorwürfe den Mann wirklich treffen[78]. Wenn das der Fall wäre, so müsste doch auch gar zu sehr auffallen, dass Cicero im Beginn seiner Rede sagt *quum amicitiæ vetustas quum*

dignitas hominis ad C. Rabirium defendendum adhortata est, und dass er auch im Schluss-Satze der Rede wieder Rabirius seinen Freund nennt.

Ein zweites Argument dafür, dass es sich in der Rede um einen Multprozess handle, findet Huschke und nach ihm auch Putsche in § 25 derselben. Aus dieser Stelle gehe nämlich hervor, sagt er, dass Cicero auf dem Forum spreche. Wenn dies richtig ist, so kann natürlich hier nicht von Centuriatcomitien, sondern nur von Tributcomitien die Rede sein. Aber ist dies richtig?

Cicero sagt: *Mihi mirum videtur, unde hanc tu, Labiene, imaginem quam tu habes inveneris,* und nachher *numquam profecto istam imaginem in Rostra atque in contionem attulisses.* Gewiss ist damit bezeugt, dass Labienus das Bild auf das Forum vor das Volk gebracht hat[79], aber nicht, dass dies damals geschah, als Cicero seine Rede hielt; es kann eben so gut vorher bei irgend einer contio geschehen sein, und solche contiones fanden ja nicht nur vor den Tributcomitionen, sondern auch vor den Centuriatcomitien für suasio und dissuasio, für die drei Termine der anquisitio statt. Ja der Ausdruck quam tu habes scheint mir eher auf ein nicht vor dem Redner stehendes Bild zu deuten, und der Umstand, dass es nicht heisst in hanc, in præsentem contionem, sondern nur in contionem, spricht wohl auch eher gegen Huschke. Auch Heitland p. 37, der auf Huschke's Standpunkt steht, hält diese Stelle nicht für entscheidend.

Die übrigen Gründe Huschke's sind nicht von einzelnen Stellen genommen, sondern von dem Gesammtinhalt der Rede, welcher zeige, dass dem Angeklagten keine Capitalstrafe drohe, sondern nur Infamie und Exil, die gewöhnliche Wirkung bedeutender, die Stelle von Capitalanklagen vertretender Multprozesse.

Frägt man aber, welches denn in Wahrheit der von Cicero bekämpfte Strafantrag gewesen sei, so gibt uns die

Rede selbst darüber vollen Aufschluss, wie man das auch in der That von einer guten Klagbeantwortung zu erwarten berechtigt ist.

Cicero nennt pro Rab. I, 1 seine Vertheidigung eine *defensio capitis, famæ, fortunarumque omnium C. Rabirii.* Dass er dies an der Spitze der Rede thut, wo er noch ruhig von seiner Aufgabe spricht, scheint mir die Annahme auszuschliessen, dass darin eine rhetorische Übertreibung liege. Er sagt ferner im folgenden Paragraphen, dass Rabirius *in discrimen capitis vocatus* sei. Er spricht in cap. II, § 5 wieder davon *quod in tanta dimicatione capitis, famæ fortunarumque omnium fieri necesse est*[80] und sagt nun schon emphatischer, dass den *Quirites vita C. Rabirii permittitur, adhibeatis in hominis fortunis misericordiam.* In IX, 26, sagt er von der Anklage: *si C. Rabirius fraudem capitalem admisit quod arma contra L. Saturninum tulit.* Er frägt X, 27, ob, wenn Rabirius zu verurtheilen sei, nicht auch *L. Flaccum nefarii sceleris ac parricidii condemnabimus? Adjungemus ad hanc labem ignominiamque mortis etiam C. Marii nomen? C. Marium sceleris ac parricidii nefarii condemnabimus?* In X, 31, ruft er Labienus zu: *Omnes ii abs te capitis C. Rabirii nomine citantur,* In XIII, 37, endlich sagt er von Rabirius *neque tam ut domo sua fruatur quam ne patrio sepulcro privetur laborat. Nihil aliud jam vos orat nisi uti ne se legitimo funere et domestica morte privetis, ut eum in patria mori patiamini*[81].

Mir scheint mit *Wirz* p. 184, dass es sich nach allen diesen Stellen in der Rede unmöglich um eine Mult handeln kann. Nirgends ist von einem anderen Strafantrage als von Capitalanklage die Rede; und Cicero würde sich einer lächerlichen und für den Erfolg seiner Rede nur schädlichen Übertreibung schuldig gemacht haben, wenn nur eine Mult gedroht hätte[82]. Wirz hat dies weiter und wie mir scheint durchschlagend ausgeführt.

Gegenüber den angeführten Stellen suchen sich *Göttling, Orelli, Huschke, Putsche* mit der Annahme zu helfen, die Mult sei wohl so gross gewesen, dass Rabirius sie nicht zu erschwingen vermochte, und so habe sie mittelbar doch Vermögensverlust, Infamie und Exil zur Folge haben müssen, und *Lange* erklärt kurzweg, beim Multprozess sei indirect auch das caput auf dem Spiel gestanden. Das erscheint mir als blosse Hypothese; nicht mit einem Worte deutet Cicero darauf hin, nicht mit einer Sylbe einer der anderen Schriftsteller.

Es fehlt aber auch an jedem Beweise dafür, dass die unerschwingliche Mult zum justum exilium, der aquæ et ignis interdictio, geführt habe. Der Regel nach ist wohl der Multschuldner wie ein anderer Schuldner des Fiscus in die Schuldbücher der Quästoren eingetragen, und nöthigenfalls mit der pignoris capio oder der missio in bona, die zur bonorum venditio führen kann, verfolgt worden. Gell. VI (VII), 9, 5 spricht von einer Verurtheilung in *multam dare aut si non det in vincula duci*; aber von der Strafe des Exils ist nirgends die Rede. Wenn ferner ein Römer, wie das bei Camillus der Fall war, Rom verliess, weil er sich ungerecht gebüsst sah, so ist das noch keine Strafe des Exils, noch keine aquæ et ignis interdictio[83]. Es ist sein Fall zudem, soviel mir bekannt, der einzige einer willkürlich so hoch angesetzten Mult; sonst finden sich bedeutende Multen stets in bestimmter Höhe gesetzlich angedroht, wie z. B. bei der lex Fabia de plagiariis[84]. Die magistratische Mult dagegen war schon durch die lex Papiria beschränkt, und es wurde überhaupt der Mult der Charakter einer nicht capitalen, einer blossen Vermögensstrafe immer gewahrt. Es wird so im lateinischen Text der bantischen Tafel vs 12 eine *multa dum minoris partis familias taxat* angedroht, und M. Cato bei Gell. VI (VII) 3, § 37 sagt *mille minus dimidium familiæ multa esto*[85].

Gehen wir also davon aus, dass die Anklage eine capitale war. Damit ist aber nicht gesagt, dass sie das *Leben* des Angeklagten betraf, wenn auch an einer Stelle, pro Rab. II, 5 Cicero mit Emphase sagt, dass den Quirites *vita C. Rabirii permittitur;* es kann eben so gut nur das bürgerliche caput des Rabirius bedroht gewesen sein, und dieses gieng damals schon durch die aquæ et ignis interdictio verloren, wie ja die publicatio bonorum beweist[86], und Cicero spricht auch wirklich in dieser Rede sonst nur von Exil und Vermögensconfiscation.

Dieser Strafantrag entspricht, wie mir scheint, auch den frühern uns bekannten Fällen von Perduellionsklagen, die nicht im Duumviralverfahren behandelt wurden.

Im Jahre 269 wird Sp. Cassius Viscellinus von den Quästoren vor den Centuriatcomitien angeklagt, verurtheilt, und mit Execration und Confiscation seines Vermögens bestraft[87].

315 wird die publicatio bonorum des von C. Servilius Structus Ahala niedergestossenen perduellis Sp. Mælius Felix ausgesprochen[88].

Drei Jahre nachher beantragt der Volkstribun Sp. Mælius gegen C. Servil. Ahala die publicatio bonorum wegen *cædes civis indemnati*[89].

Von P. Claudius Pulcher wird berichtet[90], dass ihm *multa inrogata: populus eum damnavit æris gravis CXX millibus.* Allein wenn wir bedenken, dass damals der Census der ersten Klasse nur 20,000 schwere asses betrug, und dass schwerlich damals schon in Rom ein so colossales Vermögen vorkam, dass das Sechsfache dieses Betrages nur ein Bruchtheil desselben war, so scheint mir doch, dass die anscheinend so willkürlich angesetzte Summe eben sein ganzes grosses Vermögen ausmachte, und also doch wohl auch hier in Wirklichkeit nicht eine Mult vorliegt, sondern eine mit Capitalstrafe verbundene publicatio bonorum.

Den Cn. Fulvius ladet der Volkstribun Sempronius wegen perduellio vor die Comitien, Fulvius geht in's Exil, und *id ei justum exilium esse scivit plebs*[91].

Im Falle der Censoren Tib. Gracchus und C. Claudius, welche 585/169 freigesprochen wurden, ist von keiner anderen Strafe als von aquæ et ignis interdictio die Rede[92].

Endlich darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass auch das auf Cicero rückwirkend gemachte Gesetz für cædes civis indemnati Exil und publicatio bonorum verhängte.

III. Der Prozessgang nach dem Spruche des duumvir.

Es ist wohl selbstverständlich, dass Rabirius gegen den Spruch des duumvir an das Volk provocirte; übrigens wird dies von Dio Cassius auch ausdrücklich bezeugt[93].

Nach seiner Darstellung sollte man meinen, dass daraufhin ohne Weiteres diejenige Verhandlung vor dem Volke stattgefunden habe, von welcher er berichtet, dass sie vom Prätor Metellus aufgelöst worden sei. Allein das ist unmöglich. Huschke und Rubino haben mit Recht darauf hingewiesen, dass in diesem Falle nicht der Volkstribun, sondern der duumvir, also C. Cæsar, den Spruch vor dem Volke zu vertreten gehabt haben würde, wie auch Mommsen[94] vom Duumviralprozess sagt: «Der duovir wird die Berufung und Leitung der Centuriatcomitien gehabt haben». Es steht jener Darstellung aber auch die Rede Cicero's selbst entgegen, wie nun näher auseinander zu setzen ist.

Hier kommt vor Allem die Stelle III, 10 in Betracht, wo Cicero sagt:

perduellionis judicium a me sublatum esse criminari soles.

Drumann bezieht dieselbe lediglich auf Cicero's «schon früher bekannten Entschluss, Rabirius zu vertheidigen, auf seine ohne Zweifel im Senat oft vernommene Klage über die Erneuerung solcher Gerichte». Ich glaube nicht, dass das richtig ist; denn dann würde doch wohl nicht das Perfectum sublatum esse gebraucht, sondern eher gesagt sein sublatum iri od. dgl.

Niebuhr, Rubino, Peter, Ihne verstehen die Stelle so: der Spruch des Duumvir sei *vom Senate* cassirt, wie Peter sagt als verfassungswidrig aufgehoben worden, weil die duumviri vom Prätor und nicht vom Volke ernannt worden seien. Dass ich diesen Grund nicht für zutreffend erachte, ist schon oben ausgeführt worden. Abgesehen aber davon scheint mir, es würde das nicht *judicium sublatum,* sondern *sententiam sublatam esse* heissen. Niebuhr und Rubino verweisen dabei auf cap. XII § 32 der Rede *non senatus in ea causa cognoscenda me agente diligenter*[95] *aut inclementior fuit quam vos universi quum orbis terræ distributionem atque illum ipsum agrum Campanum animis manibus vocibus re (pudiavistis?).* Allein diese abgerissenen Worte stehen so seltsam da, dass sich kein Schluss darauf bauen lässt; Putsche bezieht sie auf das Agrargesetz des Rullus, und Schmidt hält sie geradezu für unserer Rede fremd[96].

Mommsen nimmt an, der Senat habe «die Anklage des Duovirs in der Form wesentlich gemildert». Allein dass der Duumvir nur angeklagt habe, widerspricht dem Berichte des Dio Cassius.

Allen diesen Ansichten gegenüber aber vermag ich nicht einzusehn, woher der Senat die Gewalt genommen haben sollte, sei es, einen Spruch des Duumvir aufzuheben, sei es, eine Anklage desselben wesentlich zu modificiren.

Auch *Prosper Merimée*[97] sagt: «Le sénat avait-il le pouvoir d'écarter l'accusation de perduellion? Cela est douteux.» Aber noch viel weniger könnte ich dasjenige für

möglich halten, was er annimmt, nämlich dass «Cicéron par sa qualité de consul avait déclaré les duumvirs incompétents».

Orelli sagt: *Totam rem sic actam esse existimo: Diligenter agente in primis Cicerone senatus multas propter causas, et maxime, ut seditiosi homines coërcerentur, statuerat, omnibus modis hoc infringendum ac rescindendum esse perduellionis judicium: videlicet cum Rabirium damnassent duumviri, provocaret is ad populum; defenderetur a Q. Hortensio et M. Tullio; quod si vel maxime a populo damnaretur, extrema quæque tentarentur, quo comitia ante tabellas perlatas dirimerentur; id quod Q. Metellus Celer sublato vexillo ex Janiculo postea strenue exsecutus est.* Aber es ist doch schwer zu glauben, dass die That des Metellus nicht eine ganz spontane gewesen sei, dass der Senat zum Voraus schon einen solchen Beschluss gefasst, dass man das gewusst und Labienus wiederholt darauf Bezug genommen und das Volk sich das ganz ruhig habe gefallen lassen.

Heitland ist der Meinung, nach der Verurtheilung durch die Duumvirn sei auf Betreiben Cicero's ein Plebiscit erlassen worden, welchem zufolge an Stelle des Capital- der Multprozess gesetzt worden sei. Dass dies nicht anzunehmen sei, ist oben zu zeigen versucht worden.

Meine Ansicht ist folgende: Der Ausdruck perduellionis judicium ist hier ganz allgemein zu nehmen: das besondere Prozessverfahren der perduellio, die Verweisung an duumviri und die Beurtheilung durch solche, sagt Labienus, ist durch Cicero beseitigt worden; und das *pflegt* jener dem Cicero vorzuwerfen, criminari soles, d. h. wohl, er hat es schon wiederholt in den Contionen gesagt. Mit ganz gleichem Sprachgebrauche sagt Cicero auch an einer andern Stelle, de legib. III, 16 § 36 *dedit perduellionis judicio C. Cælius tabellam*[98].

Dieser Sinn unserer Stelle geht auch aus dem hervor, was in der Rede folgt. So erst erklärt sich der Ausruf *Utinam id ex hac re publica sustulissem!*, so der Ausdruck *carni-*

ficem de foro, crucem de campo sustulisse, so auch eie Entgegnung, dass dieses Rechtsinstitut ja schon von den Vorfahren beseitigt worden sei: *laus est majorum nostrorum qui nullum in liberò populo vestigium crudelitatis regiæ retinuerunt, deinde multorum virorum fortium qui vestram libertatem non acerbitate suppliciorum infestam esse voluerunt.* Und so auch nennt Cicero die *cruciatus carmina* in IV, 13 *jam pridem oppressa.*

Nun betont er aber auf der andern Seite mit aller Energie: *te, Labiene, ex illa crudeli actione meo consilio, virtute, auctoritate esse depulsum,* und es frägt sich also: Wann und wie hat Cicero diese Beseitigung zu Stande gebracht?

Göttling[99] meint, durch Erneuerung der lex Porcia, aber das ist blosse Hypothese, die sich auf gar keine Nachricht stützt; und zudem ist nicht ersichtlich, warum denn die lex Porcia hätte erneuert werden müssen. Mir scheint, es gibt hier nur zwei Möglichkeiten:

Entweder hat Cicero, wie jetzt allgemein angenommen wird, im Senate die Aufhebung des Duumviralverfahrens durchgesetzt[100],

Oder er hat auf die Provocation des Rabirius hin vor den Centuriatcomitien für den Verurtheilten gesprochen wie einst der Vater des Horatiers für seinen Sohn; er hat das Ungeheuerliche des Duumviralverfahrens dem Volke vor Augen gestellt, und daraufhin hat das Volk in der That wie s. Z. beim Horatier der Provocation Folge gegeben und den Spruch des Duumvirn aufgehoben.

Die Hauptstütze der herrschenden Meinung ist die schon angeführte Stelle von dem judicium sublatum, die nach der obigen Auseinandersetzung ganz ebenso gut von einem Auftreten Cicero's in den Comitien verstanden werden kann wie von einer Rede im Senat. Es ist ferner die angeführte

Stelle von Dio Cassius auf eine Verhandlung im Senate bezogen worden, und gewiss mit Recht; aber wie schon ausgeführt, glaube ich sie von einer Verhandlung *vor* dem Spruche des Duumvirn, nicht ***nach*** demselben verstehen zu sollen. So bleibt, so weit ich sehe, kein Beweis für die Richtigkeit der allgemein angenommenen Ansicht übrig.

Dagegen scheint mir die Abhaltung einer Provocationsverhandlung vor dem Volke, in welcher Cæsar als Duumvir aufzutreten hatte, Cicero gegen ihn für die Begnadigung auftrat und den Sieg davontrug, entschieden durch Sueton, Cæs. c. 12 bezeugt zu werden. Er erzählt ganz einfach: Cæsar (den er nicht nennt) ist durch das Loos zum Richter (duumvir) ernannt; er verurtheilt den Angeklagten; dieser provocirt an das Volk, und vor dem Volke nützt dem Provocanten nichts so sehr als gerade die Leidenschaft, mit welcher der Richter den Angeklagten verurtheilt hat. Also: die Provocation ist von Erfolg; der Spruch des Duumvirn wird aufgehoben. Das Weitere fällt für Sueton nicht in Betracht; dass nun wie einst gegenüber P. Claud. Pulcher actione mutata eine tribunicische Anklage gegen Rabirius erhoben wird, die wiederum im Sande verläuft, mag der Chronist berichten, nicht der Biograph Cæsars. Und nun auch wird erst recht verständlich, warum Cicero so sehr darauf pocht, dass durch sein Bemühen das Duumviralverfahren beseitigt worden ist. Nicht der Senat hat es cassirt; nichts deutet darauf hin, dass der Senat sich dies herausgenommen habe, während an das Volk provocirt war, sondern das Volk selbst hat es gethan. Wenn der *Senat* sich eingemischt hätte, er, der ja in der Sache so viel wie selbst Partei war, so würde ihm sicherlich ein Vorwurf darüber nicht erspart geblieben sein. Allerdings sagt Cicero, er habe dieses Verfahren gar nicht mehr beseitigen müssen, es sei ja längst beseitigt gewesen; aber er erklärt doch, auf seine ***auctoritas, virtus consilium*** hin gerade ***Labienum esse depulsum.***

Ich komme so schliesslich wie Huschke p. 528 A. 30 und Andere zur Annahme zweier Reden Cicero's, aber in anderer Weise. Ich nehme nicht wie Huschke eine Rede im Senat, sondern beide vor dem Volke, und nicht die uns unbekannte Rede wie Andere als *nach* der uns vorliegenden, sondern als *vor* dieser gehalten an. Ich glaube auch nicht, dass die Rede, von welcher Cic. ad. Att. II, 1 § 3, drei Jahre später spricht, eine andere sei als die uns erhaltene. Diese ist doch wohl die bedeutendere von den beiden; sonst würde wohl eher die andere uns erhalten geblieben sein. In letzterer aber handelte es sich nur um die declinatio fori, nicht um die definitive Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten. Acht Jahre nach seinem Consulate sagte Cicero in der Rede gegen Piso § 4, er habe einst in pro Rabirio die Autorität des alten Senates der saturninischen Zeit gegen Missgunst vertreten *(sustinui)* und vertheidigt. Man hat das von einer durchschlagenden Vertheidigung, also nicht von der allem Anschein nach erfolglosen, die uns vorliegt, verstanden. Mit Unrecht, wie mir scheint; der Erfolg liegt m. E. nicht nothwendig in dem *sustinui atque defendi,* und ich sehe keinen Grund, die Anführung nicht auf die uns vorliegende Rede zu beziehen.

Es folgt nun die tribunicische Anklage vor dem Volke, und dieser gegenüber wird Cicero's uns erhaltene Rede gehalten. Es frägt sich zunächst, vor welchen Comitien.

Schon mit der Opposition gegen die Annahme eines Multprozesses ist auch die Ansicht bekämpft, dass der Prozess vor den Tributcomitien verhandelt worden sei; denn es ist zweifellos, dass seit den Zwölf Tafeln Anträge auf Verhängung von Strafen, welche das caput des Angeklagten vernichteten, nur an die Centuriatcomitien gebracht werden konnten; und das Nämliche galt für die publicatio bonorum [101].

Mit der Annahme, dass wir es auch hier mit den Centuriatcomitien zu thun haben, stimmt aber auch der

Bericht des Dio Cassius vollkommen überein; denn offenbar konnte nur bei diesen Comitien das Aufpflanzen und Herunternehmen der rothen Fahne vorkommen.

Ferner passt dazu auch am besten cap. II, § 4 unserer Rede. Cicero sagt hier, dass seit Menschengedenken niemals eine bedeutendere Sache *neque a tribuno plebis susceptam neque a consule defensam neque ad populum R. esse delatam.* Der Ausdruck *ad populum deferre* aber wird gewöhnlich von den Centuriatcomitien gebraucht; bei den Tributcomitien wird gewöhnlich gesagt *ad tribus deferre.*

Es frägt sich ferner, ob, wie *Huschke, Wirz, Ihne* annehmen, Cicero die Rede in einer der entscheidenden vorangehenden Versammlung gehalten habe, oder in jener selbst. Meiner Ansicht nach spricht Cicero hier am Gerichtstage selbst, vor der Abstimmung, also noch in contione, worauf dann sofort das in comitia ire und ad suffragium vocare erfolgen soll. Prüfen wir die Gründe, welche dagegen angeführt werden.

Als entscheidend erklären *Huschke* und *Wirz*, dass Cicero V, 17 die Zuversicht ausspricht, bei anderer Gelegenheit voll und unbeschränkt zu Worte zu kommen: *liberum tempus nobis dabitur ad istam disceptationem.* Sie verstehen also den Passus so, dass Cicero künftig einmal die Vertheidigung des Rabirius ohne zeitliche Beschränkung werde führen können. Ich glaube nicht, dass das richtig ist. Sehen wir nach, worauf die ista disceptatio gehe, so wird klar, dass der Satz gegen die Person des Labienus selbst gerichtet ist. Ihm wird vorgeworfen *tu in actione omnia exempla majorum, omnes leges, omnem auctoritatem senatus, omnes religiones atque auspiciorum publica jura neglexisti.* Dann aber fährt Cicero fort (und es scheint mir allerdings in den Ausgaben von Klotz, Heitland u. a. hier nicht richtig interpungirt zu sein) *Tamen a me hæc in hoc tam exiguo meo tempore non audies, liberum tempus nobis dabitur ad i. d.*

«Indessen jetzt will ich bei der kurz zugemessenen Zeit darauf nicht weiter eintreten; wir werden schon noch einmal darüber ein Wort sprechen.» Es ist eine deutliche Drohung gegen Labienus [102].

Weiter erklärt *Huschke* a. a. O. p. 527, dass die in der Rede § 18 f. erwähnte Unterbrechung eher zu einer contio als zu einer richtenden Comitienversammlung passe. Allein dieses Argument ist schon von Wirz in seiner A. 13 mit Hinweisung auf Cic. pro Mil. § 34 widerlegt worden. Es darf aber ausserdem darauf hingewiesen werden, dass bei dieser Rede das Volk erst in contione war.

Endlich sagen Huschke und Wirz, es sei nicht denkbar, dass, selbst wenn der Tribun in den entscheidenden Comitien den Vorsitz geführt hätte, am eigentlichen Gerichtstage die Beschränkung der Vertheidigung auf eine halbe Stunde hätte eintreten dürfen; oder dann würde dies Cicero in ganz anderem Tone beklagt und gerügt haben; und Orelli sagt *Id in multæ irrogatione in accusatoris potestate situm fuisse videtur, in capitis judicio id locum non habuisse res ipsa clamat.* Das Argument musste in den Augen von Wirz eine grössere Bedeutung haben als in den meinigen, weil er von der Ansicht ausgieng, dass neben einander der Perduellionsprozess und noch etwa vier oder fünf Multanklagen zu plädiren gewesen seien; diese Häufung fällt nach meiner Ansicht weg. Sodann aber darf nicht vergessen werden, dass nach VI, 18 eine lange Zeugeneinvernahme und eine Vertheidigung, die von Cicero selbst als copiosissima bezeichnet wird, vorhergegangen ist. Wo Drumann II, 163, dem kritiklos Lallier l. c. p. 266 folgt, die Notiz geschöpft hat, auch Hortensius habe nur eine halbe Stunde Zeit zum Sprechen erhalten, ist mir unerfindlich. Eben so wenig begreife ich, dass Reiff l. c. p. 276 annimmt, Hortensius habe vor den duumviri gesprochen. So erscheint die Vorschrift, dass nun Cicero nur

noch eine halbe Stunde lang über die nämliche Anklage sprechen dürfe, keineswegs als so ungeheuerlich [103].

Heitland sagt, dass diese Vorschrift «was clearly based on the tribune's power of intercessio». Ich glaube nicht, dass dies richtig ist. Es ist mir kein Fall bekannt, in welchem jemals die tribunicische Intercession in der Weise geltend gemacht worden wäre, dass der Tribun zum Voraus die Dauer einer vorzunehmenden Handlung begrenzt hätte. Gar sonderbar aber würde sich eine solche Intercession vollends in unserem Falle ausnehmen: Zuerst klagt der Volkstribun Jemanden an, dann aber intercedirt er gleich dagegen, dass der sich gehörig vertheidige. Ich glaube nicht, dass ein so abenteuerliches Verfahren jemals in Rom vorgekommen ist.

Endlich ist zu sagen, dass nur bei der Annahme, dass die Rede am Tage der Entscheidung selbst gehalten worden sei, sich die Stelle derselben voll und ganz rechtfertigt und nicht als Übertreibung erscheint, wo Cic. (II, 5) sagt: *ab Jove optimo maximo cæterisque diis deabusque immortalibus, quorum ope et auxilio multo magis hæc res publica quam ratione hominum et consilio gubernatur, pacem ac veniam peto precorque ab iis, ut* ***hodiernum diem*** *et ad huius salutem conservandam et ad remp. constituendam illuxisse patiantur* [104].

Dies leitet nun hinüber zur folgenden Frage: *Wer hat diese Contio und die Comitien geleitet?*

Zumpt [105] nimmt an: Metellus. Allein es ist darauf, gewiss mit Recht, entgegnet worden, dass er dann unmöglich hätte weglaufen und auf dem Janiculum die rothe Fahne herunter nehmen können. *Brückner* und *Wirz* erklären es für selbstverständlich, dass der prætor, an welchen der Tribun sich wegen des Tages der Comitien zu wenden hatte, dieselben auch berief und präsidirte; darum auch soll die Versammlung, in welcher der Tribun dem Cicero nur eine halbe Stunde für die Vertheidigungsrede einräumte, nicht die ent-

scheidende sein können. *Huschke*, multa p. 231, Anm. 278 sagt nur: «Bei den Perduellionsprozessen wird der Prätor selbst auch den Vorsitz dieser Comitien gehabt haben». Ich theile nun weder jene Gewissheit noch auch diese Vermuthung. Es ist ein Satz des römischen Staatsrechtes, dass der Rogator eines Volksbeschlusses auch die Comitien leitet. Wenn es auch in alter Zeit nicht möglich gewesen wäre, dass ein tribunus plebis Centuriatcomitien leite, so muss doch für das Ende des 7. Jahrhunderts die Möglichkeit zugegeben werden, da die Tribunen um diese Zeit bereits in den Besitz der Auspicien gekommen und so zu Magistraten des ganzen Volkes geworden sind [106]. Damit stimmt auch überein, dass Cicero sich beklagt, er müsse bezüglich der Dauer der Rede gehorchen zugleich accusatoris condicioni und inimici potestati, d. h. der tribunicischen Gewalt des Gegners. Die Stellen, welche von solchen Comitien in andern Fällen handeln, sprechen sich über die Person des Vorsitzenden nicht aus [107].

IV. Rückblick.

Blicken wir auf die hier aufgestellten Annahmen zurück, so finden wir, wenn ich mich nicht täusche, dass sie mehr als alle andern bis dahin aufgestellten mit den Quellen, wie sie uns überliefert sind, übereinstimmen.

Den alt überlieferten Titel *perduellionis reo* trägt die Rede mit Recht, und es ist nicht mit Niebuhr, Mommsen, Lange, Putsche zu vermuthen, dass er etwa aus der Rede gegen Piso sich eingeschlichen oder nachträglich zur Unterscheidung von der Rede pro Rabirio Postumo interpolirt worden sei. Ganz in Übereinstimmung damit steht auch, dass Cicero selbst später diese Rede als die Vertheidigung eines wegen perduellio Angeklagten bezeichnet.

Wir haben auch nicht nöthig, wie Andere thun, Cicero rhetorischer Übertreibung zu beschuldigen, oder von mittelbaren Wirkungen, die an die Stelle der unmittelbaren gesetzt worden seien, zu sprechen: die ganze Rede erklärt sich einfach, natürlich und ungezwungen.

Eben so einfach ist damit Suet. Cæs. 12 zu vereinigen.

Nicht damit zu vereinigen ist allerdings der Bericht des Dio Cassius; denn nach diesem müsste angenommen werden, dass in der Provocationsverhandlung selbst Rabirius unterlegen sein würde, wenn nicht Metellus Celer die Fahne

auf dem Janiculum herunter genommen hätte, und dass damit die Geschichte gänzlich aus und Rabirius gerettet gewesen sei. Allein es ist gezeigt worden, dass so die Sache nicht gegangen sein *kann,* und auch alle Andern, so weit ich sehe, nehmen an, dass Dio Cassius etwas ausgelassen habe. Nach meiner Ansicht hat er die Provocationsverhandlung, welche nur einen Incidentpunkt betraf, übergangen.

Recapituliren wir nun den ganzen Prozessgang, wie er nach dem Obigen sich darstellt, so bietet er uns folgendes Bild:

Labienus erhebt beim prætor urbanus, L. Valerius Flaccus[108], Anklage gegen Rabirius wegen der Ermordung des Saturninus, gerichtet auf die Strafe der perduellio. Im Senate wird darüber debattirt, ob diese Anklage beim prætor zulässig sei, oder ob Labienus die später, wenn auch nicht gesetzlich, so doch durch Übung an deren Stelle getretene tribunicische Anklage bei den Comitien hätte erheben sollen. Cæsar bringt im Senate den Beschluss durch, dass der prætor die Anklage den duumviri perduellionis überweise. Der prætor ernennt C. und L. Cæsares zu duumviri; das Loos fällt auf C. Cæsar; er verurtheilt den Angeklagten sofort, gemäss altem Verfahren ohne ihn gehört zu haben, dazu, auf dem Forum dem Henker übergeben, von da auf das Marsfeld hinausgeführt und dort an's Kreuz geschlagen zu werden. Rabirius provocirt an das Volk. In den Centuriatcomitien wird, da das brutale Verfahren, ein Anachronismus, das öffentliche Gewissen verletzte, hauptsächlich auf Betreiben Cicero's, das Urtheil aufgehoben. Nun erhebt Labienus bei den Centuriatcomitien die tribunicische Anklage wegen perduellio. Als Vorsitzender der Comitien stellt er seinen Strafantrag auf Exil und Vermögensconfiscation, wobei er auf das Vorleben des Angeklagten eintritt und eine Reihe gehässiger Zulagen und zum Theil lächerlicher Verdächtigungen gegen ihn ausspricht. Es werden eine Menge Zeugen abgehört. Darauf folgt eine

längere Vertheidigungsrede des berühmten Redners Hortensius. Der Vertheidiger führt aus, dass Rabirius nicht Derjenige gewesen sei, der den Saturninus erschlagen habe.

Schliesslich wird dem Consul Cicero bei der vorgerückten Zeit noch zu einer zweiten Vertheidigungsrede eine halbe Stunde eingeräumt. Dieser fertigt jene Zulagen mit kurzen, treffenden Worten ab. Er nimmt den Standpunkt ein, dass Rabirius mit Recht gegen Saturninus die Waffen ergriffen habe, was schon ein drohendes Murren in der Versammlung erregt. Er stützt sich auf die Autorität des Senates und des Consuls jener Zeit, die zu den Waffen gerufen haben, und denen zu folgen Pflicht des Bürgers gewesen sei; er ruft dem Labienus zu, dass nicht Derjenige, der das alte grausame Duumviralverfahren wieder heraufbeschworen habe, in Wahrheit der Freund des Volkes sei, für den er sich ausgebe, und weist auf das hohe Alter des Angeklagten hin. Aber sei es, dass schon dem Schluss der Rede ein Sturm der entfesselten Leidenschaften folgte, sei es, dass das schriftlich abgegebene [109] Votum der ersten Centurie und die Stimmen der folgenden ungünstig für Rabirius ausfielen: es droht die Verurtheilung. Da eilt einer der Prätoren, Metellus Celer, der zugleich Augur ist, ein Freund Cicero's, nach dem Janiculum und reisst das rothe Fähnchen der Wache, welches in althergebrachter Weise anzeigt, dass Comitien gehalten werden, herunter. Die Comitien erscheinen damit als aufgehoben, die Menge stiebt auseinander, und Rabirius ist gerettet. Er wird wegen der Sache nicht weiter behelligt. Derjenige, welcher hinter der Scene das Ganze geleitet hat, C. Cæsar, schlägt andere Wege ein, und bald nehmen die catilinarischen Angelegenheiten das öffentliche Interesse ganz in Anspruch.

Anmerkungen.

[1] Ciceronis orationum pro Fontejo et C. Rabirio fragmenta, Rom 1820.

[2] Römische Alterthümer II[3] p. 563; III[2] p. 240 ff.

[3] Geschichte Roms III (1837) p. 159 ff.; V (1841) p. 436.

[4] Römische Geschichte III[7] p. 169 f.; römisches Staatsrecht II[2] p. 287, 598 ff.

[5] Römische Geschichte VI (1886) p. 230 ff.

[6] Geschichte Roms II[3] p. 194 ff.

[7] Untersuchungen p. 312 ff.

[8] Geschichte der Bürgerkriege p. 275 ff.

[9] Revue historique XII (1880) p. 275 ff.

[10] Geschichte der Römer unter dem Kaiserthum, deutsche Übers. Bd. I p. 72 ff.

[11] Études sur l'histoire Romaine p. 278 ff.

[12] Jahrb. f. class. Philol. 1879, p. 177 ff.

[13] Das genus judicii der Rede Cicero's für Rabirius, Dissert. v. Jena 1881.

[14] Titus Labienus, Marburg 1882, p. 72.

[15] M. Tulli Ciceronis pro C. Rabirio, with notes etc., Cambridge 1882.

[16] Das Criminalrecht der römischen Republik I, 2, p. 387 (1865).

[17] Die multa und das sacramentum, Beilage II 1874. — Nachträglich bin ich auch noch auf die, freilich nur kurze, Darstellung in M. Voigt's XII Tafeln Bd. II p. 839 aufmerksam geworden.

[18] Ich verdanke der Freundlichkeit der Herren Proff. Hans Wirz in Zürich und Otto Schulthess in Frauenfeld die Anregung zur Vornahme dieser Untersuchung und den Hinweis auf verschiedene der obgenannten Werke bestens.

[19] Vgl. Appian. de bell. civ. 1, 32.

[20] Aur. Vict. 73, 10.

[21] Die hier folgende kurze Skizzirung der Stellung Cicero's folgt der trefflichen Auseinandersetzung von Lallier l. c. p. 267 ff.

[22] Vgl. Mommsen im Hermes V, 237.

[23] l. c. I p. 127.

[24] Cic. ad fam. V, 1 und 2.

[25] Brunnenmeister, das Tödtungsverbrechen im altrömischen Recht p. 214.

[26] Liv. 1, 26. Mag auch dieser Rechtsfall erst in später Zeit typisch gestaltet worden sein (vgl. Karlowa, Rechtsgesch. I p. 108; Brunnenmeister, Tödtungsverbrechen p. 210), so sind für die hier zu besprechenden Fragen doch die bezüglichen Überlieferungen massgebend.

[27] Verfassung und Verwaltung des römischen Staats II 303.

[28] Lehrbuch der römischen Rechtsgeschichte, ed. Holtzendorff p. 87, A. 1.

[29] cf. *διαγιγνώσκω* Dem. 23, 28; Aesch. 1, 63; Isocr. 1, 34.

[30] cf. Festus s. v. sororium tigillum p. 289; Aur. Vict. 4, 9; Flor. 1, 35.

[31] Römisches Staatsrecht II[2] 598, 599 A. 1, A. 4.

[32] In Pauly's Realencyclopädie V, 1326.

[33] l. c. p. 601.

[34] l. c. I 2 p. 390 f.

[35] Römisches Staatsrecht II[2] p. 599, 600.

[36] l. c. p. 522.

[37] l. c. VI, 230.

[38] l. c. p. 188.

[39] l. c. p. 8.

[40] l. c. p. 16, p. 25.

[41] l. c. Hermes XXVI p. 84.

[42] l. c. p. 32.

[43] In der ganzen Stelle spricht Dio Cassius bald von *βουλή*, bald von *γερουσία*, bald von *συνέδριον*; aber es ist gewiss kein Zweifel, dass auch mit dem letzten dieser Ausdrücke der Senat gemeint ist.

[44] l. c. p. 522, A. 20.

[45] l. c. p. 188, A. 9.

[46] Auch M. Voigt, 12 Tafeln II § 178, A. 73 nimmt nicht ein Gesetz, sondern ein *προβούλευμα* des Senates an, welches nothwendig gewesen sei, weil es sich zuerst um die tribunicische perduellio gehandelt habe; diese Anklage sei dann vom Senate beseitigt, und daraufhin erst der prätorische Prozess angehoben worden. Aber die Erzählung des Dio Cassius steht entgegen.

[47] Dass nur einer von ihnen, der durch das Loos bezeichnete, den Spruch zu fällen hat, zeigen Liv. 1, 26 § 7; Suet. Cæs. 12. Vgl. Mommsen, römisches Staatsrecht II 578, A. 1, 601; Lange l. c. I 383, III 241; Heitland l. c. p. 9.

[48] Cic. pro Rab. IV, 12.

[49] Blosse Phantasie ist die Angabe von Pr. Mérimée: Cicéron quitta la pourpre consulaire pour plaider la cause du sénat devant son implacable ennemi. Mais pouvait-il espérer qu'un juge tel que César se laisserait fléchir? Condamné comme perduellis Rabirius en appela au peuple.

[50] Liv. II 41 § 11.

[51] Liv. II 41 § 11.

[52] M. Manlius Capitolinus wurde angeklagt von den Volkstribunen M. Menenius und Q. Publicius wegen adfectatio regni. Liv. VI 20 § 12; Dionys. Halic. VIII[3] 78; Plut. Cam. 36; Zon. VII 24; Val. Max. VI 3, 1; Dio Cass. fr. 62; Gell. XVII 21, 24, wo die abweichende Nachricht des Cornelius Nepos berichtet ist: verberando necatus est. Darüber vgl. M. Voigt, 12 Taf. II p. 820.

[53] Schol. Ambr. zu Cic. in Clod. et Cur. p. 337 Or.

[54] l. c. p. 126.

[55] Leben Cicero's p. 210 ff.

[56] l. c. II[3] 484, 508, 552, 563; III[2] 236, 242.

[57] Römisches Staatsrecht I p. 137, A. 1; II p. 287, A. 1, p. 598.

[58] Verfassung und Verwaltung des römischen Staates II p. 304.

[59] l. c. p. 31 ff.

[60] l. c. p. 266.

[61] l. c. I p. 392, p. 472, A. 97.

[62] l. c. p. 497.

[63] Cic. or. sel. p. 155, Note, und im Onomast. s. v. C. Rabirius.

[64] Geschichte Roms III p. 163, A. 2.

[65] Gesch. d. röm. Bürgerkr. II 278 f.

[66] l. c. p. 284, A.

[67] Untersuchungen I p. 312 f.

[68] Cic. pro Mil. 14, § 36 Diem mihi, credo, dixerat, mulctam irrogarat, actionem perduellionis intenderat.

[69] Brunnenmeister, Tödtungsverbrechen p. 216, A. 2.

[70] Collatio leg. Rom. et Mos. 14, 3, 4; l. 1 Dig. ad l. Fab. 48, 15; Paul. rec. sent. V 30, § 1.

[71] Liv. X, 9, §§ 3—6; Sall. Cat. 51, §§ 21, 22, 39, 40.

[72] Huschke, multa p. 4.

[73] l. c. p. 520.

[74] Karlowa, Rechtsgeschichte I p. 226; Mommsen, röm. Staatsrecht II[2] 290; Cic. pro Sest. 30, 65 sacratis legibus et XII tabulis sancitum est, ne de capite nisi comitiis centuriatis rogari liceat gegenüber den zahlreichen Stellen bei Livius, in denen Multprozesse ausnahmslos vor Tributcomitien erscheinen, insbesondere Liv. XXVI 3, wo mit der Änderung der Anklage von multæ irrogatio auf capitis accusatio die Sache von den Tribut- auf die Centuriatcomitien übergeht.

[75] Criminalrecht der Römer p. 865.

[76] Mommsen, römisches Staatsrecht II 462, Nro. 5.

[77] Mnemosyne Bd. VIII (1859) p. 190.

[78] Vgl. z. B. Mommsen, römische Geschichte III[5] 159; Heitland p. 31; Lallier p. 264; Merivale p. 72; P. Mérimée p. 279.

[79] Drumann freilich sagt, Labienus habe das Bild auf dem Marsfeld aufgestellt; aber ich weiss nicht, wie er zu dieser Behauptung kommt.

[80] G. W. Pluygers erklärt in der Zeitschrift Mnemosyne Bd. IX (1860) p. 328 diese Worte freilich für unächt, aber wie mir scheint ohne zureichenden Grund und ohne Anhalt in den Handschriften.

[81] In der Zeitschr. der österr. Gymnas. 1888 p. 211 stellt Joh. Schmidt die Ansicht auf, dass die von Niebuhr nachträglich gefundenen §§ 32—38 nicht zu dieser Rede gehören, sondern zu der Rede de lege agraria, indem die Anführung des ager Campanus hier gar nicht passe, wohl aber zum Agrargesetz des P. Servil. Rullus, vgl. Cic. de lege agr. I §§ 18—22; II §§ 76—96; III §§ 15, 16. Es ist zuzugeben, dass wenn auch Campania in § 8 der Rede erscheint, nicht zu erklären ist, wie der ager Campanus hier herein kommt; aber wir wissen eben nicht, was vor § 32 stand. Dass dagegen die §§ 35—38 nur der Rede pro Rabirio angehören können, bedarf wohl keines Beweises.

[82] Das findet auch Pr. Mérimée l. c. p. 283, A.

[83] Dionys. Hal. 37, 5.

[84] Vgl. Tit. Dig. 48, 15.

[85] Die Stelle scheint, so gelesen, keinen rechten Sinn zu geben; sollte vielleicht gelesen werden mille, minus, si minus dimidium familiæ, multa esto?

[86] Vgl. Paul. l. 2 Dig. de publ. jud. 48, 1; Cic. de domo § 78, pro Cæcin. § 100; Auct. ad Herenn. II 45.

[87] Die Citate s. b. Voigt, 12 Taf., II 818, A. 9.

[88] Das. p. 819, A. 7; Dion. XII 4; Liv. IV 15, 8; 16, 1.

[89] Brunnenmeister l. c. p. 213.

[90] Schol. Bob. p. 337 Or.; Cic. de nat. deor. II § 7.

[91] Liv. XXVI 3, §§ 5—12.

[92] Liv. XLIII 16, §§ 10—16. Welche Strafe im Jahre 634/120 vom Volkstribunen Q. Decius gegen L. Opimius beantragt wurde quod indemnatos cives in carcerem conjecisset, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Liv. epit. 61; Cic. de or. II 25, 106; 30, 132; 31, 134; 39, 165; 40, 170; Brut. 34, 128; partit. orat. 30, 104, 106; pro Sest. 67, 140.

[93] Wie Mérimée zu der Annahme kommt, dass dans l'opinion de certains jurisconsultes le droit d'appel ou de provocation n'existât plus pour un homme déclaré ennemi public, und dass daher Labienus dem Cicero einen Vorwurf daraus zu machen scheine, dass dieser dem Rabirius zur Provocation gerathen habe, ist mir unerfindlich.

[94] Römisches Staatsrecht I[2] 192.

[95] So der Palimpsest; Niebuhr conjicirt diligentior.

[96] S. o. Anm. 81.

[97] l. c. p. 283, A.

[98] So verstehen die Stelle auch Zumpt l. c. p. 391 und Huschke l. c. p. 525. Sie versetzen aber diese Thätigkeit Cicero's in die stürmischen Verhandlungen des Volkes vor der Ernennung der duumviri.

[99] l. c. p. 84, A.**

[100] Niebuhr l. c.; Peter l. c. p. 185; Huschke l. c.; Rubino l. c. I p. 312 f.; Wirz l. c. p. 200.

[101] Karlowa, Rechtsgeschichte I p. 226.

[102] So auch Heitland, der sich freilich wieder auf p. 37 widerspricht, und Putsche p. 33, A.

[186] Huschke l. c. p. 527, A. 26 und nach ihm Putsche p. 23 bemerken, die Stelle 2, 6 diligentiæ meæ temporis angustiis obstitisti neque ex comparato et constituto spatio defensionis in semihoræ curriculum coëgisti deute auf eine über die Länge der Redezeit zwischen Cicero und Hortensius getroffene Verabredung. Ich glaube das nicht; es kann wohl eben so gut die Zeit bedeuten, welche Cicero selbst sich vorgenommen hatte, und jene Beziehung erscheint mir als willkürlich, sie liegt weder in dem Worte constituto noch in comparato (vgl. Cic. in Verrem I § 42. pro Balbo § 31. So auch Orelli l. c. p. 158.

[187] Vgl. Putsche l. c. p. 32. A. 51.

[188] l. c. p. 383.

[189] Karlowa, Rechtsgeschichte I 227.

[190] Liv. XXVI 3, 9; XLIII 16, 11; Gell. VI (VII) 9, 9.

[191] M. Voigt, 12 Taf. II p. 589. Flaccus war im folgenden Jahre propraetor Asiae, das. p. 655, A. 2; Cic. pro Flacco XXI 49.

[192] Cic. de leg. 3, 16, § 36.

[103] Huschke l. c. p. 527, A. 26 und nach ihm Putsche p. 23 bemerken, die Stelle 2, 6 diligentiæ meæ temporis angustiis obstitisti meque ex comparato et constituto spatio defensionis in semihoræ curriculum coëgisti deute auf eine über die Länge der Redezeit zwischen Cicero und Hortensius getroffene Verabredung. Ich glaube das nicht; es kann wohl eben so gut die Zeit bedeuten, welche Cicero selbst sich vorgenommen hatte, und jene Beziehung erscheint mir als willkürlich, sie liegt weder in dem Worte constituto noch in comparato (vgl. Cic. in Verrem I § 42, pro Balbo § 31). So auch Orelli l. c. p. 158.

[104] Vgl. Putsche l. c. p. 32, A. 51.

[105] l. c. p. 393.

[106] Karlowa, Rechtsgeschichte I 227.

[107] Liv. XXVI 3, 9; XLIII 16, 11; Gell. VI (VII) 9, 9.

[108] M. Voigt, 12 Taf. II p. 839. Flaccus war im folgenden Jahre proprætor Asiæ, das. p. 658, A. 2; Cic. pro Flacco XXI 49.

[109] Cic. de leg. 3, 16, § 36.

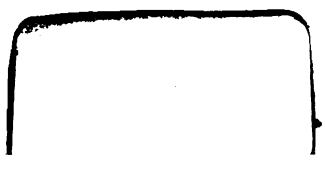

Lc 40.599
Der prozess des C. Rabirius betreff
Widener Library
006891331
3 2044 085 197 119